

Jahrgang 5 Sonnabend, den 13. Dezember 2008 Nr. 12/2008



Aus dem Rathaus

Inhalts verzeichnis

				und den Ge	maindo.
1.	Aus dem Rathaus und den Gemeinden			una aen ore	meinien
	Telefonliste der Stadtverwaltung	2			
	Redaktion Amtsblatt	3			
	Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3	Tele	fonliste der Stadtverw	altung Sternberg
	Geänderte Öffnungszeiten der Verwaltung	•			
	zum Jahreswechsel	3		Telef	on/Fax (Vorwahl 03847/)
	Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg	0		ermeister Jochen Quandt	444512
	und des Bürgerbüros in Brüel	3 3	Vorzir	nmer: Elke Cziesso	444512
	Sprechzeiten der Bürgermeister Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	4			Fax: 444513
	WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4	Zentra	ale: Elke Drohsel	444510
	Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4			Fax: 444520
	Öffnungszeiten der Bibliotrieken im Amsbereich Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabe		1.	Allgemeine Verwaltung	
	Zahnärztlicher Notdienst	1 4	1.	Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Aus der Regionalen Schule Brüel	4		Leiter. Olai Stelliberg	Fax: 444513
	Sprechstunden in der Kinderarztpraxis Brüel	5		Personal: Inge-Lore Damasch	
	Sternberger Abendschule	5		r croonal. Inge Lore Damaser	111020
	Jahresabschluss 2007 der BAE	6	1.1.	Amtsangelegenheiten, Stad	t- und
	Jahresabschluss der Stadtwerke Sternberg	7		Gemeindevertretungen, Sat	zungen,
	Gedanken zum Jahreswechsel 2008	8		Recht, Versicherungen,	
	Was ist denn Konfettiseife?	8		Gundula Rudat	444529
_	_	Ŭ		Evelin Gartzke	444515
2.	Öffentliche Bekanntmachungen	_		Inge Wendt	444514
2.1.	Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf	9			
2.2.	Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf	0	1.2.	Schulen, Kita, Jugend, Spor	
0.0	für das Haushaltsjahr 2009	9		Margret Weihs	444524
2.3.	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg	9		Brit Käker	444548
21	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	9		Thomas Haese	444525
۷.٦.	der Gemeinde Kuhlen-Wendorf	10	1.3.	Standesamt	
25	Satzung der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung		1.5.	Roswitha Holm	444519
0.	von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge			Brigitte Berkau	444518
	des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow"	10		Brigino Bornad	111010
2.6.	Freiwilliger Landtausch Gägelow II Aufforderung		1.4.	Fremdenverkehrsamt	
	zur Anmeldung unbekannter Rechte	12		Egon Leesch	444536
2.7.	Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim	12		Gabriele Kalm	444535
2.8.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die				Fax: 444570
	Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Kuhlen-Wendorf				
	gelegene Friedhöfe	12	2.	Finanzverwaltung	
2.9.	Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung			Leiter: Reinhard Dally	444540
	von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge			Hannelore Toparkus	444527
0.40	des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde"	14		Rebekka Kinetz	444526
2.10.	Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel	15			
0 11	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	15	2.1.	Stadtkasse; Vollstreckung	444545
2.11.	für die Straßenreinigung in der Stadt Brüel	16		Astrid Dei	444545
2 12	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen	10		Sigrid Fischer Bärbel Beyer	444543 444546
Z. 1Z.	der Gemeinde Kuhlen-Wendorf (Friedhofssatzung)	17		Giesela Panwitz	444544
_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	.,		Beate Schwarz	444557
3.	Vereine und Verbände	0.4		Renate Kubat	444574
	Rheumaliga Brüel informiert	21		Birgit Janz	444571
	Weihnachtsgrüße des Gartenvereins "Sonnenschein"	21		Gudrun Pankow	444562
	Der DRK-Ortsverein Sternberger Seenlandschaft e. V. Freiwillige Feuerwehr "Hans Hamann" Sternberg	21 21		Gaaran amon	111002
		21	2.2.	Steuern und Abgaben	
4.	Kultur, Tourismus, Freizeitangebot			Cornelia Köpcke	444541
4.1.	Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung			Ingrid Bücher	444547
	- Dezember 2008 -	21			
	Landesrapsblütenkönigin zur Wismarer Modenacht	21	3.	Bauverwaltung	
4.3.	Veranstaltungen im Museumsdorf Kobrow	22		Leiter: Jochen Gülker	444580
4.4.	Silvestergala im Seehotel	22			Fax: 444582
4.5.	Autorenvorstellung Gerhard Zipkat	22		Sabine Brinckmann	444581
5.	Geburtstage des Monats	23		Angela Menning	444579
6.	Sonstiges		3.1.	Hoch- und Tiefbau	
	Aus der Kirchgemeinde Brüel	24		Jörg Rußbült	444578
	Grußwort zur Gedenkfeier	25		Edwin Junghans	444577
6.3.	Kirchgemeinde Witzin	25		Horst Köbernick	444588

3.2.	Bauleitplanung und Lie Rolf Brümmer Dorothea Behrens Susanne Balzer Erika Mütz	genschaften	444583 444575 444584 444589
4.	Bürgeramt Leiter: Eckardt Meyer		444573 Fax: 444569
4.1.	Öffentliche Sicherheit	und Ordnung. Fe	uerwehr. Ge-
	werbeamt	g,	
	Martina Meyer Christine Brachmüller		444568
	Rosemarie Bartel		444564 444586
	Angelika Dreßler		444585
	Friedhofsverwaltung: Birg	nit Janz	444571
4.2.	Einwohnermeldeamt, B	ußgeld	
	Renate Schäfer		444563
	Sabine Kropp		444561
4.3.	Wohngeld Liane Blaschkowski		444560
4.4.	Bürgerbüro Brüel	Telefon: Vorwa	ahi 038/83/
4.4.	Burgerburo Bruer	releion. voi wa	Fax: 33333
	Einwohnermeldeamt	Renate Schäfer	33317
	Wohngeldstelle	Liane Blaschkows	ki 33313
5.	Stadtwerke		
			Fax: 444554
	Technischer Leiter: kaufmännische	Kerstin Pohl	444551

Ilona Windolph

444550

2182 oder 0171/6055295

Redaktion Amtsblatt

Dietmar Merseburger

Sachbearbeitung:

Thomas Haese

6.

Telefon: 03847/444525 Fax 03847/444513

E-Mail <u>haese@stadt-sternberg.de</u>

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847/2182
Bauhof Brüel	038483/33331/017
Bibliothek Sternberg	03847/2712
Bibliothek Brüel	038483/33340
Badeanstalt	03847/2874
Heimatmuseum	03847/2162
Kindergarten	03847/2465
Kläranlage	03847/312058
Regionale Schule Sternberg	03847/311945
Grundschule Sternberg	03847/2622
Grundschule Brüel	038483/293010
Regionale Schule Brüel	038483/293030
Sporthalle Sternberg	03847/2713
Sporthalle Brüel	038483/20040
Sportlerheim Sternberg	03847/2806
Stadtwerke Sternberg	03847/444550
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	0171/7119336
Wasserwerk	03847/2393

Geänderte Öffnungszeiten der Verwaltung zum Jahreswechsel

Die Verwaltung in Sternberg hat zum Jahreswechsel geänderte Öffnungszeiten. So bleibt das Rathaus am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Am Freitag, den 2. Januar 2009 haben nur das Standesamt und das Einwohnermeldeamt geöffnet. Alle anderen Abteilungen sind ebenfalls geschlossen. Ab Montag, den 05. Januar 2009 stehen dann alle Bereiche des Rathauses wieder zur Verfügung.

Die Beschäftigten der Verwaltung wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel Stadtverwaltung Sternberg

Montag, Dienstag, Mittwoch,	
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag auch	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch auch	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Bürgerbüro Brüel	
Einwohnermeldeamt	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Wohngeldstelle	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Amt Sternberger Seenlandschaft

Langen Jarchow Frau Christa Richelieu

Herr Berthold Löbel

Mustin

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bürgermeisterin/ Bürgermeister	Sprechzeiten	
Blankenberg Herr Peter Davids	Dienstag Gemeindehaus Tel. 038483/207	
Borkow Herr Olaf Lorenz	Dienstag Dorfgemeinsch Tel. 038485/252	aftshaus Borkow
Stadt Brüel Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag Bürgerhaus Brü Tel. 038483/333	
Dabel Herr Herbert Rohde		18.30 - 20.00 Uhr Dabel
Hohen Pritz Frau Britta Täufer Kobrow	nach Absprach 038485/20618 Büro Tel. 03848	
Herr Norbert Rethmann Kuhlen-Wendorf	jeden 1. Montag (außer Ferien) Sporthalle Kobr oder telefonisch privat 038488/8 dienstlich über Mauck 038488/	18.00 - 19.00 Uhr row 1 012 bzw. Frau Birgit
Herr Ralf Toparkus	22.12.2008	17.00 Uhr

in Kuhlen Gemeindehaus

nach Absprache Tel. 038483/29448

nach Absprache Tel. 038481/20725 oder

0172/3137080

Gemeinde Bürgermeisterin/

Bürgermeister Sprechzeiten

Sternberg

Herr Jochen Quandt nach Absprache
Tel. 03847/444512

Weitendorf

Herr Bernd Knoll Mo. - Fr. nach Absprache

Tel. 038483/20675

Witzin

Herr Bruno Urbschat nach Absprache

Tel. 038481/20000

Zahrensdorf

Herr Alfred Nuklies nach Absprache

Gemeindebüro Zahrensdorf

Tel. 038483/20861

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit von **08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722227 Sternberg 03847/4359838

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

- 1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
- für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
- Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
- Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
- Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG BAE GmbH

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

Dienstag und

Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwochvon 10.00 Uhr bis 12.00 UhrFreitagvon 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel, August-Bebel-Straße 1

Montag geschlossen

Dienstag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch

Heimatstube von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Öffnungszeiten: in der Zeit vom 02.05. bis 30.09.2008

Dienstag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sonntag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Termine nach Absprache

Diesjährige Sonderausstellung: "Schule - ein Blick in die Vergangenheit"

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20 19406 Dabel Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich

zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Prävention der Brüeler Schule

In der vergangenen Woche fand die Präventionswoche, die organisiert wird vom Landkreis Parchim, in Sternberg und Parchim statt. Daran beteiligten sich auch Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule Brüel. So trafen zum Beispiel die Mädchen und Jungen der Klasse 8 Frau Schott vom Drogendezernat der Kriminalpolizei in Schwerin, die ihnen eine ganze Menge über legale und illegale Drogen berichtete. Sie zeigte den Jugendlichen auch die verschiedenen Drogenarten, erklärte ihnen die Wirkung aber auch die Folgen des Drogenkonsums an Hand von vielen Fallbeispielen aus ihrer täglichen Arbeit. Ganz wichtig war der Polizeibeamtin den jungen Leuten klar zu machen, dass sie ganz allein entscheiden, ob sie Drogen nehmen wollen und nicht die Clique, der sie gerade angehören.

Die Mädchen und Jungen der Klasse 10 besuchten ein Projekt zum Thema "Straßenkreuze - Warnung oder Normalität?", da sie ja demnächst die Fahrerlaubnis erwerben können.

Aber nicht nur die Präventionswoche wird genutzt um den Schülern der Regionalen Schule Brüel eine gesunde Lebensweise näher zu bringen. So wird zum Beispiel im Deutsch- oder Sozialkundeunterricht über das Thema Alkohol und seine Folgen diskutiert.

Auch über gesunde Ernährung können die Mädchen und Jungen in der Schule sehr viel lernen und auch gleich in die Praxis umsetzen, indem sie beispielsweise für ein gesundes Essen in der Mittagspause sorgen. Das Projekt "Babybedenkzeit" wird auch in diesem Schuljahr wieder genutzt.

Dieses sind nur wenige Beispiele, wie der Unterricht genutzt wird um die Schülerinnen und Schüler auf die Probleme beim Erwachsenwerden vorzubereiten.

Martina Grabner



Die Klasse 8 der Regionalen Schule Brüel im Gespräch mit der Polizeibeamtin Frau Schott.

Liebe Kinder, liebe Eltern!

Die Kinderarztpraxis in Brüel bleibt in der Zeit vom 22.12. bis 24.12.2008 geschlossen. In der Zeit vom 29.12. bis 31.12.08 findet die Sprechstunde für dringende Fälle in der Zeit von 08 Uhr bis 11 Uhr statt. Ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen das Praxisteam von Fr. Dr. S. Steffen

Schüler als Lehrer

Nanu - die Klasse besteht aus Lehrern, anderen Erwachsenen und nur wenigen Schülern? Ein paar Schüler dozieren, bringen bei, sind Lehrer? Verkehrte Welt? Nein, das ist die Sternberger Abendschule, die am Mittwoch, dem 26.11. zum ersten Mal im Rathaus stattfand. "Es ist schade, wenn wir gute Vorträge nur in der Klasse hören", so Schulleiterin Petra Langpap in ihrer Begrüßungsrede, "alle sollen sie sehen können." Und so sei die Idee einer Abendschule entstanden. Auf dem Stundenplan dieses Mal: Deutsch und Physik. Kathleen Pilz, Schülerin der 12. Klasse, stellte ihren Vortrag über Frauen in der Romantik, den sie im letzten Jahr in ihrer Klasse hielt, vor. Dazu schlüpfte sie in die Rolle der Bettina von Arnim, einer bekannten Schriftstellerin dieser Epoche. Aus der Sicht dieser Frau schilderte sie das Leben um 1800, die Versuche, von den Männern und ihrer Diktatur freizukommen. Auch ihre "Schüler" bezog sie durch die Frage, wodurch ihnen das Bild von Bettina von Arnim bekannt sei, mit ein. Die richtige Antwort, nämlich dass es auf dem 5-Mark-Schein aufgedruckt ist, wurde mit eben diesem Schein belohnt. Nach 40 Minuten Deutsch gab es eine Pause von rund 15 Minuten. Man konnte von der Schülerfirma Event-Youth käuflich belegte Brötchen, Würstchen und Getränke erwerben, aber auch einfach nur mit seinen Nachbarn ein Gespräch führen. Da das Rathaus über keine Schulklingel verfügt, wurde die vortragsfreie Zeit von Frank Langpap beendet. Den Physikunterricht gestalteten Georg Schürer und Daniel Ziese. Sie stellten den Bau von Papierbrücken vor. Im letzten Schuljahr hatten sie im Rahmen des Unterrichts an dem jährlich von der Universität Rostock ausgeschriebenen Wettbewerb zu diesem Thema teilgenommen. Und nicht nur das - ihre Brücke, die aus 150 g Papier und Klebstoff bestand, trug 366,1 kg. Damit brachen sie den Rekord und setzten die seit 2002 bestehende Gewinnreihe der Sternberger fort. In einem Experiment, bei dem ein Freiwilliger aus dem Publikum sich auf einen auf Papierrollen stehenden Hocker setzen sollte, zeigten die beiden Zehntklässler, dass Papier tatsächlich viel aushält.

Am Ende beider Vorträge herrschte lang anhaltender Applaus. Die einstimmige Meinung der Zuhörer, wie zum Beispiel von Lehrerin Margit Stolle in Worte gefasst, war: "Es war sehr schön." Die Referenten des Abends würde man theoretisch in das Lehrerkollegium aufnehmen können. Fürs erste



Die "Dozenten" des Abends erhalten ein Diplom.

bekamen sie allerdings nur einen schriftlichen Beleg für ihre engagierte Aktivität. Und was sagen die Schüler zu dem Abend? "Es war einfach großartig", so Georg Schürer, "alles hat gut geklappt, das Publikum hat gut mitgemacht und es gab keine technischen Defekte." Kathleen Pilz sagte sogar: "Es hat Spaß gemacht." Nun, das könnte die Hoffnung einiger wahrmachen und aus der Abendschule Tradition werden lassen. So würde es im nächsten Jahr dann wieder, wie Petra Langpap trefflich sagte, heißen: "Die Gäste sind heute Schüler, und die Schüler sind Lehrer."

Johanna Seppmann
Verbundene Regionale Schule
und Gymnasium Sternberg
Klasse 10.1



Kathleen Pilz empfängt die Gäste



Georg Schürer und Daniel Ziese referieren zu ihrem Papierbrückenrekord.



Schulleiterin Petra Langpap eröffnet die 1. Sternberger Abendschule



Kathleen Pilz als Bettina von Arnim



Der ehemalige Lehrer Günter Grewe testet die Stabilität von Papierrollen.



Das Schlussbild eines gelungenen Abends

Stadt Brüel Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Brüel für die BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

vom 12.11.2008

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH.

 Durch die Pricewaterhouse Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Schwerin wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2007 geprüft und folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH, Brüel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 15 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ferner haben wir nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung keine Einwendungen zu erheben und bestätigen dies durch folgenden Prüfvermerk gemäß § 16 Abs. 4 KPG: Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

Schwerin, den 8. Februar 2008

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Godhusen) (ppa. Kremser) Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 09. April 2008 den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
- Die Gesellschafterversammlung der BAE stellt durch Beschluss vom 29. Mai 2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 wie folgt fest:

Bilanzsumme: 5.786.264,63 Euro
Umsatzerlöse: 433.856,49 Euro
Jahresüberschuss: 1.104,37 Euro

Gleichzeitig wurde der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

 Der Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 1.104,37 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Amt Sternberger Seenlandschaft

vom 17.12.2008 - 17.01.2009

montags bis donnerstags

in der Zeit von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und

13.00 Uhr - 16.00 Uhr

und freitags in der Zeit von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

gez. Goldberg Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Stadtwerke Sternberg -Eigenbetrieb der Stadt Sternberg

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Stadtwerke Sternberg.

 Der Jahresabschluss der Stadtwerke Sternberg wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MDS MÖHRLE GmbH mit Datum 31. Juli 2008 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Sternberg, Eigenbetrieb der Stadt Sternberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes sowie gemäß § 15 Abs. 1 KPG über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

Schwerin, den 31. Juli 2008

MDS MÖHRLE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Voige Seifert

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

 Mit Datum vom 20.11.2008 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MDS Möhrle GmbH nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG) Die Stadtvertretung der Stadt Sternberg stellt durch Beschluss vom 18.06.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 wie folgt fest:

Bilanzsumme: 18.321.140,08 EUR
Umsatzerlöse: 1.715.867,66 EUR
Jahresüberschuss: 118.586,58 EUR
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

 Der Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 118.586,58 EUR ist mit dem Verlust zu verrechnen und der verbleibende Gewinn den Rücklagen zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2007, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes werden in der Zeit vom 15. Dezember 2008 bis 15. Januar 2009 bei der Stadt Sternberg - Stadtwerke im Rathaus Zimmer 35 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

Sternberg, 27.11.2008

Quandt Stadt Sternberg - Stadtwerke Bürgermeister/Werkleiter

Gedanken zum Jahreswechsel 2008

Sehr verehrte Sternbergerinnen und Sternberger,

es ist in unserer Stadt zu einer guten Tradition geworden, den bevorstehenden Jahreswechsel zu einer Rückschau auf Erreichtes und einem Ausblick auf das kommende Jahr zu nutzen. Das erste Wort soll ein Wort des Dankes sein, denn es war insgesamt ein gutes Jahr, auf das wir zurückschauen können. Das wichtigste Handlungsinstrument der Vertretung und der Verwaltung, der Haushaltsplan 2008, kann mit guten Ergebnissen abgerechnet werden, und am 10. Dezember wird der Haushaltsplanentwurf für 2009 der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Beratungen in den Ausschüssen sind dazu erfolgreich abgeschlossen. Auf der Grundlage einer soliden Haushaltsführung werden wir so auch 2009 in die Lage versetzt sein, die bisher gute Entwicklung unserer Stadt weiterzuführen. Unsere Stadt ist in diesem Jahr wiederum attraktiver geworden:

In der Pastiner Straße sind eine Reihe von sanierten Häusern an ihre künftigen Mieter übergeben worden, die Anbindung an den Radweg nach Groß Raden und dessen Weiterführung am Sternberger See entlang bis zur B 104 in der Höhe des Ehrenmales wird von Bewohnern und Besuchern gleichermaßen begrüßt. Der Abriss der ehemaligen Strandgaststätte und die Errichtung eines schmucken Pavillons, der zum Heimatfest übergeben wurde, bringt unseren Sternberger See besser zur Geltung und der Neubau des Parkplatzes am Seehotel wird besonders von allen Gästen sehr begrüßt.

Die Übergabe des Spielplatzes am Wall und der Abschluss der Gestaltung des Kirchenvorplatzes sind weitere gelungene Baumaßnahmen, die allen Bewohnern und Gästen unserer Stadt zugute kommen werden. Das sind Rahmenbedingungen, die für ein Gemeinwesen sehr wichtig sind, denn die Attraktivität einer Stadt wird in Zukunft immer mehr darüber entscheiden, ob sie auch für viele Menschen Heimat ist und weiter bleiben wird. So kommt den so genannten weichen Faktoren eine immer größere Bedeutung zu, zu ihnen gehören das Schulangebot, Krippenund Kindergartenplätze, Pflegeplätze und Betreute Wohnungen für Senioren, um nur einige zu nennen. Wir sind auf einem guten Weg, den wir im kommenden Jahr gemeinsam weitergehen wollen. Das neue Jahr hat noch eine Reihe weiterer Herausforderungen, die von jedem von uns gemeistert sein wollen.

Die Kommunalwahlen im Juni 2009 beenden die bisherige Arbeit der Stadtvertretung, das Schicksal der neuen Stadtvertretung liegt dann in Ihrer Hand. Freie und geheime Wahlen, das waren Kernforderungen zu Zeiten der Wende, wir bitten Sie, Ihr Wahlrecht wahrzunehmen und mit Ihrer Stimme die weitere Entwicklung unserer Stadt zu befördern. Europa- und Bundestagswahlen sind weitere Höhepunkte, die von Ihnen, von uns unsere ganz persönliche Entscheidung verlangen.

So wie wir es eben versucht haben, wird auch jeder von Ihnen seine persönliche Bilanz ziehen, wir wünschen Ihnen, dass es eine gute sein möge. Für die gute gemeinsame Arbeit bedanken wir uns bei allen Menschen in unserer Stadt, die in Vereinen oder anderen Einrichtungen in unserer Stadt ehrenamtlich tätig sind, wir bedanken uns bei allen Handwerkern, Gewerbetreibenden oder sonstig Tätigen, die mit ihrer Arbeit das Gemeinwohl fordern und den sozialen Frieden in unserer Stadt bewahren.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit und Zuversicht.

Ihr Ihr

Bruno Pischel Jochen Quandt
Bürgervorsteher Bürgermeister

Was ist denn Konfettiseife?

Was Konfettiseife ist und wie sie hergestellt wird, das sollten die Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen der Regionalen Schule in Brüel an einem Projekttag erfahren. Und zwar von Frau Friederike Nolte, die auf der Insel Poel lebt und im Kunstverein in Wismar tätig ist.

Frau Nolte erklärte den Mädchen und Jungen den Vorgang der Seifenherstellung sehr anschaulich. Sie hatte ganz viel Material mitgebracht, sodass jede Klasse zwei Seifensorten produzieren konnte. Die Mädchen und Jungen staunten über die vielen Zutaten, die so ein Stück Seife braucht, und auch darüber, dass es für jede Seifensorte ein spezielles Rezept gibt.

Die Ausgangsmaterialien für die Seife waren flüssig oder verflüssigt worden.

Nach dem Mischen wurden die Seifenflüssigkeiten in eine ca. 40 cm lange Dachrinne gefüllt. Diese lange Grundform wurde einige Tage später in Scheiben geschnitten. Dabei wird deutlich, dass die Konfettiseife wirklich so aussieht, als wären Konfettischnipsel hineingestreut worden.

Es sind aber farbige Seifenreste, die zuvor kleingeschnippelt wurden. Dieser Projekttag hat den sechsten Klassen viel Spaß gemacht. Sie haben eine Menge gelernt und schon ein kleines Weihnachtsgeschenk für die Mutti oder Oma.

Martina Grabner



Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Kuhlen-Wendorf

- der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

zum B-Plan Nr. 4 "Ferienhausgebiet Weberin Am Schulberg" der Gemeinde Kuhlen-Wendorf, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), einschließlich aller am Tage der Bekanntmachung geltenden rechtsgültigen Änderungen).

Der B-Plan Nr. 4 "Ferienhausgebiet Weberin Am Schulberg" der Gemeinde Kuhlen-Wendorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf am 25.09.2008 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 4 "Ferienhausgebiet Weberin Am Schulberg" durch den Landrat des Landkreises Parchim wurde mit Schreiben vom 25.11.2008 erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der B-Plan Nr. 4 "Ferienhausgebiet Weberin am Schulberg" der Gemeinde Kuhlen-Wendorf in Kraft

Jedermann kann den B-Plan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amtsgebäude des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Bauverwaltung, Am Markt 3, 19406 Sternberg, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kuhlen-Wendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kuhlen-Wendorf geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kuhlen-Wendorf geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Kuhlen-Wendorf, den 02.12.2008

gez. Toparkus Bürgermeister (Siegel)

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 27.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

9	
in der Einnahme auf	720.100 €
in der Ausgabe auf	720.100 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	125.700 €
in der Ausgabe auf	125.700 €

§ 2

festaesetzt.

Es werden festgesetzt:

1. im Verwaltungshaushalt

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
	davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	70.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
250 v. H.
300 v. H.

275 v. H.

Kuhlen-Wendorf, den 28.11.2008



Grundsteuer

2. Gewerbesteuer

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommem (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrensund Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-. Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Kuhlen-Wendorf liegt in der Zeit vom 15.12.2008 bis 14.01.2009 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 1406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenberg am 11.11.08 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 12.10.2004 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Blankenberg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenberg, d. 28.11.2008



Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 28.11.08 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 der KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 26.11.08 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 28.11.2008 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr.: 12/08 vom 13.12.08 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf am 23.10.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 09.08.2004 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Kuhlen

zwischen Dorfstraße 1 und Nr. 41 (vor dem ehemaligen Feuerwehrhaus)

Holdorf

Buchholzer Weg zwischen Nr. 1 und 2

- Tessin

Bushaltestelle

- Zaschendorf neben der Bushaltestelle
- Nutteln

Zur Mickow 9

Gustävel

Hauptstraße 29 (an der Sozialeinrichtung)

Wendorf

Kreuzung Hauptstraße/Dorfstraße

Müsselmow

Am Speicher (Dorfstraße)

- Holzendorf

Dorfstraße 2

Weberin

am Dorfbrunnen.

Auf die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, d. 18.11.08



Verfahrensvermerk:

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 18.11.08 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt Der Landrat hat mit Schreiben vom 14.11.08 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 18.11.08 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr.: 12/08 vom 13.12.08 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow"

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Blankenberg vom 11.11.08 nachfolgende Satzung erlassen;

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Blankenberg ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Obere Warnow", der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Blankenberg besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Blankenberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Blankenberg nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Blankenberg.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Blankenberg bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Blankenberg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow" festgesetzt.

Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 4,73 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaflsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Blankenberg.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt;

Nutzungsart	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäude- und Freifläche	-	100,00
Freifläche	-	-
Betriebsfläche, Abbauland	-	-
Betriebsfläche, Haide	-	-
Betriebsfläche-, Lagerplatz,		
Ver- und Ent-		
sorgungsanlage	-	100,00
Erholungsfläche	-	-
Sportfläche	-	-
Grünanlage	-	-
Campingplätze	-	-
Verkehrsfläche (Straße,		
Weg, Platz, Bahngelände,		100.00
Flugplatz)	-	100,00
Schiffsverkehr und Verkehrsfläche		
unbegrenzt Landwirtschaftsfläche	-	-
(Ackerfläche, Grünland,		
Gartenland, Brachland,		
Moor, Weingarten)	_	_
Heide	50,00	
Waldfläche	50,00	_
Wasser (Fluss, Kanal, Hafen,	00,00	
Bach, Graben, See,		
Altwasser, Teich, Weiher)	100,00	
Sumpf	50,00	
Flächen anderer Nutzung	, <u>-</u>	-
Übungsgelände	-	-
Schutzfläche	-	-
Historische Anlage	-	-
Friedhof	-	-
Unland	50,00	-
Trockengraben	-	-
Naturschutzgebiet	50,00	

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Blankenberg die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die jeweils am 15. Mai des Jahres fällig
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Blankenberg über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.02 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Blankenberg, den 18.11.08



Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow" vom 18.11.2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Blankenberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow" vom 18.11.2008 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 12/08 vom 13.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Freiwilliger Landtausch "Gägelow II"

Az.: 21e/5433.2-5-60-1226

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das Amt für Landwirtschaft Parchim - Flurneuordnungsbehörde - plant in dem Gebiet

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Parchim	Sternberg	Gägelow	1	3, 81

ein freiwilliges Landtauschverfahren nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) durchzuführen.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung an - schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden und innerhalb einer von dieser Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Parchim, den 10.11.2008

Amt für Landwirtschaft Parchim
- Flurneuordnungsbehörde Lübzer Chaussee 12
19370 Parchim

Im Auftrag





Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 04.11.2008

14 K 22/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 26.01.2009, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von Sternberg Blatt 3215 eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1

Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 163/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, groß 1836 qm

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19406 Gägelow, Dorfstr. 8, Bj. ca. 1958, 1996 teilmodernisiert, DG ausgebaut, teilunterkellert, ca. 140 qm Wfl., Garage, Stall.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 80.500,00 EUR

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Kuhlen-Wendorf gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V 2004, S 205) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 539), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006, (GVOBI. M-V, S. 576) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 27.11.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

10,00 EUR

10,00 EUR

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
- 2. derjenige, der einen Antrag auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) Die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind. (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

(1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.

(2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde zu verzinsen.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz) 225,00 EUR Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit 60,00 EUR (4-er Platz -Urne) Urnengemeinschaftsanlage (anonym) 20 Jahre Nutzungszeit 15,00 EUR Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr 3,00 EUR/Jahr Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte ie Grabbreite 11,25 EUR/Jahr

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren in EUR

Pflege der Urnengemeinschaftsanlage

Ausgrabung einer Urne

pro Jahr und Grab

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird für 5 Jahre im voraus berechnet.

20,00 EUR

100,00 EUR

6,00 EUR

. Benutzungsgebühren in EUR

4.1	Benutzung der Feierhalle	
	einschließlich Grunddekoration	75,00 EUR
4.2	Einebnen und Abräumen von Gräbern	
	pro Stunde mit Bereitstellung Kfz	
	einschließlich Entsorgung	
	von Grabstein und Grabumrandung	
	(Containerkosten)	50,00 EUR
4.3	Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen	
	vor Ablauf der Ruhefrist	
-	Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00 EUR
-	Gebühr für eine Einzelgrab bzw.	
	Urnengrabstelle pro Jahr	32,00 EUR
-	Gebühr für eine Doppelgrabstelle	
	pro Jahr	40,00 EUR

Verwaltungsgebühren in EUR

	3 3	
5.1	Genehmigung zur Errichtung eines	
	Grabmals	20,00 EUR
5.2	Gewerbliche Zulassung zur	
	Ausübung eines Gewerbes	
-	für einmalige Dienstleistungen	15,00 EUR
-	für 1 Jahr	30,00 EUR
-	für 5 Jahre	150,00 EUR
-	für 10 Jahre	300,00 EUR
5.3	Genehmigung zur Exhumierung	
	einer Leiche	400,00 EUR
5.4	Neuausstellung bzw. Umschreibung	
	einer Grabkarte und Graburkunde	45,00 EUR
5.5	Erteilung von Genehmigungen	10,00 EUR

5.7 § 6

5.6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächliche Aufwand fest.

§ 7

Rücknahme des Nutzungsrechts

Bescheinung zur Urnenaufnahme

Genehmigung zur Umbettung einer Urne

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit oder vor Ablauf der Ruhezeit gestellt und genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Kuhlen vom 22.02.1996 und der Gemeinde Wendorf vom 30.11.1994 außer Kraft

Kuhlen-Wendorf,

Toparkus

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 03.12.2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs.4 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Kuhlen-Wendorf gelegenen Friedhöfe vom 03.12.2008 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 12/08 vom 13.12.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde"

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Witzin vom 13.11.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Witzin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Mildenitz-Lübzer Elde", der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Witzin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Witzin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde Witzin nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Witzin. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Witzin bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Witzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde" festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 3,73 EUR. Die Grundbeitragseinheit wird ermittelt aus der Multiplikation der gesamten Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5 und entsprechender Anwendung der Zuschläge bzw. Abschläge auf die Grundbeitragseinheit, die in Absatz 3 festgelegt sind. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Witzin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde Witzin ist mit ihrer Gesamtfläche der Beitragsklasse 2 zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha), Veranlagungsregeln Pkt. 1 des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde ergibt. Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Faktor	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche-			
und Freifläche	1,5	-	100,00
Verkehrsflächen	1,5	-	100,00
Wasserflächen	1,5	50	-
Heide	1,5	50	-
Unlande	1,5	50	-
Brachland	1,5	50	-
Waldflächen	1,5	50	-

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Witzin die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Witzin über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

8 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2005 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Witzin, den 05.12.2008

Urbschat

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasserund Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Elde" vom 05.12.2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 12/08 vom 13.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrensund Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 539), der § 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetztes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.12.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel vom 08.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen:
- 1. In den Reinigungsklassen 1,2 und 3:
 - a) Gehwege einschließlich die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- In der Reinigungsklasse 4 zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- 1. den Erbbauberechtigten,
- die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
- 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind
- (3) der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Brüel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Brüel befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen:
- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
- 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

Änderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung Siehe Anlage!

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, 05.12.2008

Goldberg

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel vom 05.12.2008 wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Somit wird die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 12/08 vom 13.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft



Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. -

Auflagenhöhe: 6.817

Satz und Druck:

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,

17209 Sietow, Tel. 039931/57 90, Fax: 039931/579-30 http://www.wittich.de; E-mail:info@wittich-sietow.de Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,

17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher; Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Verlagsleiter,

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeot gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

80

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Brüel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVO Bl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 539), der § 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetztes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVO Bl. M-V 2005, S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.12.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Brüel vom 08.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers werden Gebührenschuldner:
 - die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von 3 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
 - 2. die Erbbauberichtigten,
 - 3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 - 4. die dinglich Wohnberechtigten, sofern Ihnen das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 - die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.
- (3) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümer für sämtliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümer. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.
- (4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
- die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
- die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung bestehen.

- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei
 - durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken % der Straßenfrontlänge
 - durch drei Straßen erschlossenen Grundstücken 60 % der Straßenfrontlänge
 - durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken
 60 der Straßenfrontlänge

zugrunde gelegt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des §2 Abs.3 entsteht sie jedoch abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlußgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Brüel zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in

Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Absatz 5 wird von Amt wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt.

Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollen Umfang aufgenommen, zu leisten.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Sie kann mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stra-Benreinigung der Stadt Brüel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, 05.12.2008

Goldberg

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Brüel vom 05.12.08 wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt. Somit wird die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Brüel im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften er verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf (Friedhofssatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Juli 2006 (GVOBI. M-V, S. 576) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 27.11.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Kuhlen-Wendorf (Friedhofsträger) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Zuständigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Kuhlen-Wendorf, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Widmung der Einrichtung

Die Friedhöfe und seine Einrichtungen dienen der Beisetzung von Personen,

- die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hatten,
- die sich durch Zustimmung des Inhabers das Anrecht auf die Benutzung einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von April Oktober von 08.00 20.00 Uhr und von Oktober bis März von 08.00 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1, ist das Betreten der Friedhöfe untersagt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhaltensregeln

- (1) Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und entsprechend der Würde zu verhalten. Die Friedhofsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Notwendige lärmerzeugende Arbeiten dürfen nur während der Zeit von 7.00 9.30 Uhr durch die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung Arbeiten auszuf\u00fchren,
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Zustimmung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist gebührenpflichtig,
- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
- h) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte hinter den Grabmalen, an Grabmalen in Hecken aufzubewahren (Verletzungsgefahr/Unfallgefahr),
- i) zu lärmen und zu lagern,
- j) Haus- und Gartenabfälle in den Behältnissen auf den Friedhöfen zu entsorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung in grober Weise oder wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung wird befristet.
- (3) Die Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung und vorangegangener Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Vor Tätigkeitsbeginn ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften

- (1) Die Bestattung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn der von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestattungsschein bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wurde.
- (2) Für die Beisetzung von Urnen ist der Einäscherungsschein erforderlich. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Termin der Bestattung festgelegt und der Grabplatz bestimmt.
- (3) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten (mit Vollmacht) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Bestattungen und Beisetzungen können montags samstags durchgeführt werden. Sie werden im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten durchgeführt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 9 Särge

- (1) Särge müssen festgefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt, noch damit ausgelegt sein.
- (2) Die Särge dürfen 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

Das Ausheben sowie Verfüllen der Gräber für Erdbestattungen sowie für Urnenbeisetzungen wird durch das jeweilig beauftragte und zugelassene Bestattungsunternehmen sichergestellt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das Bestattungsunternehmen bzw. der durch die Friedhofsverwaltung zugelassene Gewerbebetrieb.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Der Verfahrensweg und die Form regelt sich nach den jeweils gültigen Gesetzen.
- (4) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten werden vorher angehört. Die Kosten der Umbettung übernimmt die Gemeinde Kuhlen-Wendorf.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Alle Umbettungen werden von den jeweils durch den Antragsteller beauftragten und zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Der Zeitpunkt für die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt. Es ist die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich.
- (8) Die Anwesenheit von Angehörigen während der Umbettung ist nicht erlaubt.

§ 12

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Kuhlen-Wendorf. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts wird die Friedhofssatzung übergeben.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13

Arten von Grabstätten

- (1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
- 1.1 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- 1.2 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- 1.3 Urnengemeinschaftsanlagen
- 1.4 Kriegsgräber

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder mehrere nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Es entsteht mit dem Tag der Bestattung.

- 1.1 In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben werden.
- (2) In belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen je Grab beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen, Größe: 1,00 m x 1,00 m
- b) Wahlgrabstätten bis zu 2 Urnen
- (2) Mit einem Sterbefall können zwei nebeneinander liegende Urnengrabstätten erworben werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften des § 14 für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für 1 Urne vorsieht.
- (2) Die Urnen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung oder ein Bestattungsunternehmen beigesetzt. Ein Anrecht auf Beisetzung neben Angehörigen besteht nicht.
- (3) Urnenhebungen sind nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz an der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 17

Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übergeben. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:

- a) der Ehegatte
- b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBI. I S. 266) zuletzt geändert durch Art. 3 des Grundgesetzes vom 06.02.2005 (BGBI. I S. 203)
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Großeltern
- f) die Enkel
- g) die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- (2) Sind mehrere Personen in der gleichen Reihe vorhanden, so soll das Nutzungsrecht dem jeweils Ältesten übertragen werden.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Dem Rechtsnachfolger obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Er entscheidet bei Eintritt des Bestattungsfalls über andere Bestattungen und erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
- (5) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigte sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Urnengrab, Erdwahlgrab) kann nach dessen Ablauf auf Antrag und gegen Gebühr verlängert werden.

§ 18

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe von teilbelegten Wahlgräbern zur Erdbestattung ist nur dann möglich, wenn triftige Gründe vorliegen, die die Rückgabe rechtfertigen (gesundheitliche Gründe, Wegzug usw.).

Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatzleistungen besteht nicht.

(2) Bei vorzeitiger Rücknahme in besonderen Fällen, sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu erstatten.

§ 19

Herrichtung der Gräber

- (1) Die Wahl-, Reihen- und Urnengräber sind, sobald es die Witterung zulässt, spätestens 6 Monate nach einer Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit, in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und die Wintereindeckung sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Gefäße zu entsorgen.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.

Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken ist untersagt. Die maximale Wuchshöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Baumkronen und Wurzeln dürfen nicht auf Nachbargräber ragen.

(5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht zulässig. Das Aufstellen stationärer, individueller Sitzgelegenheiten ist nicht statthaft.

§ 20

Grabmale und deren Mindeststärken

- (1) Die Aufstellung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild der Friedhöfe einordnen.
- (3) Grabmale sind dauerhaft zu gründen, aus wetterbeständigem Werkstoff nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (4) Nicht zugelassen sind:
- Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork- oder Topfgesteinen
- Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
- ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
- ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- ab 1,50 m Höhe 0,18 m

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

- (6) Beim Aufstellen von Stelen und Säulen ist eine Sondergenehmigung erforderlich.
- (7) Grabplatten zur Abdeckung von Urnengräbern benötigen ein Maß von 1,00~m x 1,00~m.
- (8) Gruftplatten dürfen eine max. Breite von 0,60 m und eine Länge von 1,50 m haben.
- (9) Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 0,06 m und eine maximale Stärke von 0,10 m haben.
- (10) Bei einer Urnengrabeinfassung kann die Einfassungsstärke bis 0,30 m betragen.

§ 21

Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- (3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Grabmale sind nach den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22

Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Grabmälern angebracht werden.

§ 23

Verwahrloste Grabstätten

Werden verwahrloste Grabstätten innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher oder anderer geeigneter Aufforderung mit Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen, nicht entsprechend hergerichtet oder instandgesetzt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage einebnen oder herrichten lassen und Grabzeichen oder Anlagen beseitigen sowie unbelegte Plätze anderweitig vergeben, ohne dass die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Entschädigung haben.

Die Ruhefrist wird dadurch nicht berührt. Mit der anderweitigen Überlassung unbelegter Plätze erlöschen alle früheren Nutzungsrechte.

§ 24

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

Ein solcher notwendiger Beschluss ist durch die Gemeindevertretung zu fassen.

Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an, erlöschen alle Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Leichen sowie die kostenlose Überführung des Grabzeichens und angemessene gärtnerische Herrichtung des neuen Grabes beantragen.
- (3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 25

Widmung der Feierhalle

- (1) Die Feierhalle ist für die Aufnahme von Särgen und Urnen und für die Trauerfeierlichkeiten bestimmt. Außer bei Trauerfeiern darf sie nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Ausschmückung kann auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung (Grundausstattung), die Angehörigen bzw. deren Beauftragte (Bestattungsinstitut) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie können in der Halle und am Grab durchgeführt werden.

§ 26

Grabregister

- (1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit und für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt. Es ist nach Block, Reihe und Platz angelegt. (Handregister, Einzelakte)
- (2) Die Unterlagen wie Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwurf, Grabkarte sind nach Abs. 1 zu verwahren.

§ 27

Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes (Arbeits- und Sachleistungen) für die Erhaltung, den Um- und Ausbau von Friedhofseinrichtungen und für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

8 28

Ausschluss der Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen, die durch dritte Personen, durch höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis, Schnee und Glätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Die Friedhofsverwaltung hat keine Überwachungspflicht.

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
- a) sich als Besucher entgegen § 5 (1) nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 (3) und (4) missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung t\u00e4tig wird, au\u00ederhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchf\u00fchrt oder Werkzeuge oder Materialien unzul\u00e4ssig lagert,
- d) entgegen § 21 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- e) Grabmale entgegen § 21 (4) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
- f) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Gemeinde Kuhlen vom 22.08.2000 und der Gemeinde Wendorf vom 26.06.2000 außer Kraft.

Kuhlen-Wendorf, 03.12.2008

Toparkus

Bürgermeister

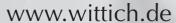
Verfahrensvermerk:

Vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 03.12.2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 03.12.2008 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 12/08 vom 13.12.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Go Online Go Wittich





Vereine und Verbände

Rheumaliga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats Dezember recht herzlich:

Klaus Kirschnick, Renate Bründel, Ernst Klingohr, Christel Stüdemann, Ursula Konrad, Heidrun Matzkat, Birgit Göbel, Annemarie Aselmeyer und Christliebe Tschaeche.

Die Leitung der AG Brüel

wünscht allen Mitgliedern und deren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes und erfolgreiches 2009.

Der Vorstand des Gartenvereins "Sonnenschein" e. V. 19412 Brüel,

wünscht allen Mitgliedern und Angehörigen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie viel Gesundheit und Schaffenskraft. Kommt gut ins neue Jahr 2009.

Bernd-R. Schütt Vereinsvorsitzender

Der DRK-Ortsverein Sternberger Seenlandschaft e. V.

bedankt sich auf diesem Wege recht herzlich bei allen Mitgliedern und Freunden für die Hilfe und Unterstützung. Dank Ihrer Beiträge und selbstlosen Hilfe konnten wir wieder viel für Menschen aller Generationen erreichen. Ganz besonders bedanken wir uns bei den Blutspendern und den vielen ehrenamtlichen Helfern unseres Ortsvereins.

In diesem Sinne wünschen wir allen Mitgliedern und Freunden des DRK und allen Lesern des Amtsblattes ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2009.

Im Namen des Vorstandes

Olaf Steinberg

Freiwillige Feuerwehr "Hans Hamann" Sternberg

Dienstplan für Monat Januar 2009

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder/	Art/Stunde
11.01.09 09.00 Uhr	Kontrolle Löschwasser- entnahmestellen im Ausrückebereich Gemeinden Witzin und Mustin	E. Meyer,	P3h
20.01.09	Vorstandssitzung	E. Meyer	
23.01.09	Schulung: Bezug und Einweisung	E. Meyer	U 1 h
19.00 Uhr	Funkausbild./-einweisung	E. Meyer	U 1 h

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder/Art/Stunde
Senioren		
17.01.09	Kartenspielen	H. Fleischhauer
14.00 Uhr		
31.01.09	Erfahrungsaustausch	H. Fleischhauer
14.00 Uhr		
Jugendwehr		
10.01.09	Ausbildung	O. Borat
09.00 Uhr		
24.01.09	Ausbildung	O. Borat
09.00 Uhr		

Kam. E. Meyer Wehrführer

13.12. 15.30Uhr

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Veranstaltungen Sternberg und Umgebung

Museumsdorf Kobrow II: Weihnachtskon-

mit dan Cabillarn dar Musikashula

		zert - mit den Schülern der Musikschule
		Parchim, Lübz, Sternberg, 03847/5538
14.12.	14.00Uhr	Museumsdorf Kobrow II: Kinder-Weih- nachtsbäckerei
14.12.	17.00Uhr	Dorfkirche zu Wamckow: Musik im Advent mit Claudia Huss - Orgel, Martin Huss und dem Posaunenwerk aus Borkow, 038488/3030
20.12.		Campingplatz Roter See Brüel: Weihnachtensschwimmen und -tauchen, Weihnachtsmann, Weihnachtsmusik, 038483/29866
21.12.	15.00 Uhr	Tanztee in der Alten Mühle mit dem Leier- kastenmann aus Neustadt Glewe
31.12.	11.00Uhr	Freilichtmuseum Groß Raden: Silvesterführung mit mittelalterlichem Würzwein, 03847/2252
31.12.	19.00Uhr	Campingplatz Roter See Brüel: Warnemünde am Roten See, die große Silvester Party, 038483/29866
2009 01.01.	17.00Uhr	Dorfkirche zu Wamckow: Neujahrskonzert: "Sonaten für Viola und Orgel von Bach,

Landesrapsblütenprinzessin zur Wismarer Modenacht

"Wismar in Mode" war das Motto der Modenschau am 08. November in der St.-Georgen-Kirche Wismar, auf der sich unsere Landesrapsblütenprinzessin Andrea Salman in ihrem Designerkleid präsentierte.

Brunetti und Händel", 038488/3030

Hierzu eingeladen hatte der Modedesigner Andrej Subarew, der die Kleider unserer Majestäten entworfen und genäht hat. Da die Königin, Jaqueline Rahe, derzeit in Las Vegas ist, musste Andrea den Auftritt leider allein wahrnehmen.

Unter der Moderation von Leif Tennemann beteiligten sich viele Geschäfte aus Wismar, Schwerin und Umgebung, führten ihre Mode sowie auch Auszüge von Uhren und Schmuck, Brillen und Schuhen vor.

Den ersten Auftritt auf dem Laufsteg hatte die Prinzessin, als Leif Tennemann sie dem Publikum, mit dem Verweis auf das jährliche Landesrapsblütenfest in Sternberg vorstellte, und von ihrem Designerkleid auf den wirklichen Höhepunkt der Veranstaltung überschwenkte.

Dieser war die eigene Kollektion des Designers Andrej Subarew, dessen Kleider nicht nur ein absoluter Hingucker sind, sondern an Ausgefallenheit und Exklu-



sivität kaum zu übertreffen – und doch tragbar für jede Frau. Unter "Standing Ovations" für Herrn Subarew trat die Prinzessin ein zweites Mal mit allen Models in ihren Kleidern zum Abschlussbild auf den Laufsteg.

Ein nicht zu vergessender Auftritt für die Landesrapsblütenprinzessin Andrea Salmann.

Foto und Text: Angela Vogt



Weihnachtliches Konzert

Die Kreismusikschule Parchim/Lübz/Sternberg veranstaltet auch in diesem Jahr wieder ein weihnachtliches Konzert im Kobrower Museumscafé. Musikschüler treten am Samstag, dem 13. Dezember 2008 um 15.30 Uhr auf. Dazu sind Sie herzlichst eingeladen.



Weihnachtsskat & Knobeln im Museumscafé

Auf Wunsch der Skat & Knobelfreunde der Region, veranstaltet das Museumscafé in Kobrow II am Freitag, dem 19. Dezember 2008 ab 19.00 Uhr einen Weihnachts-Preisskat. Geknobelt wird natürlich auch wieder und für das leibliche Wohl ist wie immer gut gesorgt. Auch der gemütliche Kaminofen ist angeheizt. Reservierungen über Telefon: 03847/5538.

Oh, es riecht gut ...!

Am 3. Advent, Sonntag, den 14. Dezember 2008, lädt die Kinder-Weihnachtsbäckerei nach Kobrow II in das Museumscafé ein. Ab 14.30 Uhr geht es in der Weihnachtsbäckerei so richtig rund. Es wird nach Herzenslust der Teig für die Plätzchen geknetet, ausgerollt und anschließend gebacken. In diesem Jahr sind die Kinder der Kita "Kunterbunt", gemeinsam mit ihren Eltern eingeladen, um einige nette Stunden zu verbringen. Die Kreativwerkstatt des Fördervereins gibt dabei Unterstützung und bastelt mit den Gästen kleine Weihnachtsgeschenke. Der Weihnachtmann wird an diesem Tag auch erwartet. Der Erlös der Kinderbäckerei wird in diesem Jahr dem Diakonieheim in Wamckow übergeben.



Autorenvorstellung Gerhard Zipkat

Der Autor wurde 1952 in einem Dorf in Mecklenburg geboren. Nach dem Abschluss des Studiums arbeitete er bis 1992 überwiegend in Leitungsfunktionen bei der Deutschen Reichsbahn. Danach folgte eine längere selbständige Tätigkeit im Bereich Recycling. Mehrere Bildungs- und Erholungsreisen führten ihn nach Irland, Schottland und Australien. Insbesondere die Australienreisen inspirierten ihn.

Australienreisen inspirierten ihr sein erstes Buch zu schreiben.

Zum Inhalt "Gefangen im verlorenen Paradies"

Max und Janine haben ihre Ausbildung in der Gastronomie beendet. Da sie sich mit dieser Ausbildung gute Jobchancen in den Touristenzentren Queenslands erhoffen, haben sie ein Arbeitsvisum für ein Jahr in Australien beantragt und erhalten.

Doch bevor sie sich an der Küste um einen ersten Job bemühen, wollen sie Land und Leute erst einmal besser kennen lernen. Mit einem Buschcampmobil begeben sie sich selbständig auf eine Reise in den australischen Busch. Doch schon nach weni-





gen Tagen sind sie verschwunden.

Als die vereinbarten Kontakte zu Max ausbleiben, wird der australienerfahrene Vater des jungen Mannes immer unruhiger. Sein Instinkt sagt ihm, dass da etwas nicht stimmt. Er weiß, dass bei unfreiwilligen Aufenthalten im Outback schnelle Hilfe überlebenswichtig sein kann.

Er macht sich auf den Weg und versucht, ihren Spuren zu folgen. Da auch weiterhin keine Lebenszeichen von seinem Sohn und seiner Freundin bei ihm eingehen, wird die Suche nach den Kindern zu einem Wettlauf mit der Zeit.

Mit Hinweisen auf die sehr alte Kultur der australischen Ureinwohner sowie ihrem sehr schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen versucht der Autor Verständnis für den zwingenden Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Erde als Lebensraum für die nachfolgenden Generationen zu wecken.

Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat Dezember 2008 ihren Gebürtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten dürch Amtsvorsteher Peter Davids, die allerherzlichsten Glückwinsche

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Em besonderer Grub wird insbesondere übermitteit an.						
Frau Ida Wiese	Kuhlen- Wendorf	zum 96. Geburtstag				
Frau Irmgard Papke	Sternberg	zum 94. Geburtstag				
Frau Karla Gläser	Langen	zum 93. Geburtstag				
	Jarchow					
Frau Luzie Wentzel	Zahrendorf	zum 93. Geburtstag				
Frau Anneliese Reglin	Sternberg	zum 89. Geburtstag				
Frau Grete Reincke	Mustin/Bolz	zum 89. Geburtstag				
Frau Lotti Wiechmann	Borkow	zum 89. Geburtstag				
Herrn Josef Kisch	Sternberg	zum 88. Geburtstag				
Frau Grete Westphal	Sternberg	zum 88. Geburtstag				
Frau Alice Holdt	Weitendorf	zum 87. Geburtstag				
	OT Jülchen-					
	dorf					
Frau Berta Jablonski	Sternberg	zum 87. Geburtstag				
Frau Herta Rademann	Sternberg	zum 86. Geburtstag				
Frau Erika Boldt	Brüel	zum 86. Geburtstag				
Frau Hedwig Paul	Hohen Pritz/	zum 86. Geburtstag				
	Kukuk	00 0 1 11				
Herrn Friedrich Arndt	Brüel	zum 86. Geburtstag				
Frau Grete Speder	Brüel	zum 85. Geburtstag				
Frau Lucia Luther	Dabel	zum 85. Geburtstag				
Frau Elli Brandt	Brüel	zum 85. Geburtstag				
Herrn Günther Bergemann	Borkow/ Woserin	zum 84. Geburtstag				
Frau Elfriede Ritschel	Sternberg	zum 84. Geburtstag				
Frau Edith Gülker	Sternberg/	zum 83. Geburtstag				
	Neu Pastin					
Frau Irmgard Waegener	Sternberg	zum 83. Geburtstag				
Frau Anni Westphal	Brüel	zum 83. Geburtstag				
Frau Charlotte Dombrowski	Hohen Pritz	zum 83. Geburtstag				
Herrn Karl-Heinz Messal	Blankenberg	zum 83. Geburtstag				
Herrn Günter Witt	Hohen Pritz/ Klein Pritz	zum 83. Geburtstag				
Frau Gerda Böhm	Dabel	zum 83. Geburtstag				
Frau Erika Radtke	Sternberg	zum 83. Geburtstag				
Frau Magda Wichert	Weitendorf	zum 83. Geburtstag				
-	OT Jülchen-	· ·				
	dorf					
Frau Gertrud Schopp	Brüel	zum 83. Geburtstag				
Frau Barbara Blumenschein	Brüel	zum 82. Geburtstag				

Frau Herta Gallinat	Brüel	zum 82. Geburtstag
Frau Maria Renner	Mustin/Bolz	zum 82. Geburtstag
Frau Ella Eigner	Dabel	zum 82. Geburtstag
Frau Herta Deichen	Brüel	zum 82. Geburtstag
		9
Frau Elfriede Iselhorst	Witzin	zum 82. Geburtstag
Frau Adele Agarius	Hohen Pritz/	zum 81. Geburtstag
	Kukuk	
Herrn Günter Wickborn	Sternberg	zum 81. Geburtstag
Herrn Ernst Zadrazil	Brüel	zum 81. Geburtstag
Frau Ilse Selke	Dabel/	zum 70. Geburtstag
	Holzendorf	
Frau Ingeborg Loppe	Sternberg	zum 81. Geburtstag
Frau Elise Woettki	Brüel	zum 81. Geburtstag
Frau Anneliese Blunck	Brüel	zum 81. Geburtstag
Frau Hannelore Köbernick	Brüel	zum 81. Geburtstag
Trad Trainleiore Robernick	Didei	Zum or. Geburtstag
Frau Hannelore	Dabel	zum 81. Geburtstag
Deutschkämer	Dabei	Zum 61. Gebuitstag
	Mustin/	Od Cabumbataa
Herrn Franz Stalinski		zum 81. Geburtstag
	Bolz	
Herrn Theodor Blank	Sternberg	zum 81. Geburtstag
Frau Edith Jantzen	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Günther Ahrens	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Heinz Matzeck	Kuhlen-	zum 80. Geburtstag
	Wendorf	ŭ
	OT Nutteln	
Frau Elfriede Bölkow	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Grieshaber	Sternberg	zum 80. Geburtstag
	•	•
Frau Hilde Boek	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Anna Maier	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Herbert Buddenhagen	Witzin	zum 80. Geburtstag
Herrn Günter Scheffler	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Herrn Michael Renner	Mustin/	zum 80. Geburtstag
	Bolz	J
Herrn Günter Penteleit	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Teschner	Dabel	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Neumann		•
Herrn Gunter Neumann	Hohen	zum 75. Geburtstag
	Pritz/Kukuk	
Herrn Hans Kernbach	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Hoffmann	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl Wagner	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Hedwig Laasch	Kobrow/	zum 75. Geburtstag
· ·	Wamckow	· ·
Frau Helene Bley	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Astrid Damaske	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Edith Scheffler	Weitendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Eulin Schemer		
	OT Schönlage	
Frau Karin Havenstein	Witzin	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Semmler	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Rudolf Schlünz	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Trier	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Gilda Hellmann	Brüel	zum 70. Geburtstag
Frau Hildegard Schwarz	Kuhlen-	zum 70. Geburtstag
Trad Findogard Conwarz	Wendorf	Zum 70. Gobartotag
Francisco Ordello	OT Nutteln	70 O-l- ! !
Frau Hilde Sedelke	Dabel	zum 70. Geburtstag
Herrn Horst Herbstreit	Dabel/	zum 70. Geburtstag
	Holzendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Anne-Marie	Hohen Pritz	zum 70. Geburtstag
Schmaloske		· ·
Frau Christel Reich	Dabel	zum 70. Geburtstag
Frau Inge Qualo	Kobrow/	zum 70. Geburtstag
Trad mgo Qualo	Kobrow II	Zum 70. Gobartotag
From Wolfrand France		70 Coh:::tata
Frau Waltraut Frahm	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Böhm	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Annamarie Aselmeyer	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Ernst Schmidt	Kuhlen-	zum 70. Geburtstag
	Wendorf	
	OT Wendorf	
Herrn Harald Neumann	OT Wendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Harald Neumann		zum 65. Geburtstag

Frau Monika Klimowitsch Frau Hannelore Schinnerling	Sternberg Kuhlen- Wendorf OT Wendorf	zum 65. Geburtstag zum 65. Geburtstag
Frau Heidemarie Stein	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Bernd Reinhardt	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Inge Semler	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Christa Salfermoser	Mustin/	zum 65. Geburtstag
	Ruchow	· ·
Herrn Klaus John	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Lieselotte Schlichting	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Hannelore Teikemeyer	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Christel Sevcke	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Wilfried Warnke	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Karl Peters	Dabel	zum 65. Geburtstag
Frau Hannelore Schildberg	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Elke Jenning	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Hartmut Bremer	Mustin	zum 60. Geburtstag
Frau Christiane Mau	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Renate Blank	Weitendorf	zum 60. Geburtstag
	OT Sülten	
Frau Christiane Kähler	Blankenberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Peter Kuntze	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Gerda Döscher	Mustin	zum 60. Geburtstag
Herrn Rüdiger Bücher	Kobrow I	zum 60. Geburtstag
Frau Christel Schumacher	Sternberg/	zum 60. Geburtstag
	Groß Görnow	
Herrn Reiner Schurr	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Eberhard Köhn	Brüel	zum 60. Geburtstag
Frau Hanna Klug	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Sigrid Koch	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Horst-Heino Köpke	Brüel	zum 60. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Ev.-luth. Kirchgemeinden Brüel - Holzendorf - Tempzin/Penzin

Sonntag, 14. Dezember (3. Advent)

10.00 Uhr 17.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)

Adventsmusik in der Stadtkirche mit

- dem Mandolinenorchester Zahrensdorf/Brüel (Ltg. Renate Bründel)
- dem Singkreis des Pilgerklosters Tempzin (Ltg. Magdalene Anders)
- den "Lustigen Brüelern" (Ltg. Christa Lemke)
- Chor und Band der Stadtkirche (Ltg. Jens-Peter Drewes)

Sonntag, 21. Dezember (4. Advent)

16.00 Uhr

Adventsmusik bei Kerzenschein in der Dorfkirche Müsselmow

mit dem "Cantemus"-Kinderchor, Hamburg (Ltg. C. Bergemann)

Mittwoch, 24. Dezember (Heiligabend)

mitting on, z ii z o z o m z o i (i i o m g a z o i a)			
14.00 Uhr	Christvesper in Holzendorf (Prädikantin Schönfeld)		
	mit Krippenspiel (Ltg. G. Wannske)		
14.00 Uhr	Christvesper in Tempzin (Propst Drewes)		
15.30 Uhr	Modernere Christvesper in Brüel		
	mit Weihnachtsstück "Sternstunden"		
	(Ltg. Diakonin Drewes) und Chor und Band		
17.00 Uhr	Traditionelle Christvesper in Brüel (Propst Drewes)		
17.00 Uhr	Christvesper in Penzin (Diakonin Drewes)		
	gestaltet vom Förderverein "Dorfkirche Penzin"		

Donnerstag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)14.00 Uhr Gottesdienst in Holzendorf (Propst Drewes)

Freitag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Pastor Rau)

Mittwoch, 31. Dezember (Altjahresabend)
14.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl in Holzen-

dorf

17.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl in Brüel

Sonntag, 4. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Pastor Anders)14.00 Uhr Andacht am Kamin (Prädikantin Schönfeld)

in der Alten Schule in Weberin

Dienstag, 6. Januar (Epiphanias)

14.00 Uhr Epiphaniasfeier in Zahrensdorf

im Kulturraum der Landwirtschaftsgesellschaft

18.00 Uhr Epiphaniasandacht am Lichterlabyrinth in Tempzin

Wie feiert man Epiphanias? Ute Diepenbrock aus Schwerin führt uns an diesem Abend in das von ihr neben der Kirche in Tempzin (also im Freien...!) gestaltete Lichterlabyrinth ein – und damit zugleich auch in die Botschaft dieses Tages? Eine besondere Gelegenheit, diesem sonst oft etwas unterbelichteten Feiertag einen eigenen Glanz zu verleihen.

Sonntag, 11. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Brüel

(Propst Drewes)

Dienstag, 13. Januar

17.00 Uhr19.30 UhrGebetsabend für unsere Stadt und die Gemeinden

(Allianzgebetsabend) im Gemeindehaus Brüel

Sonntag, 18. Januar

14.00 Uhr Gottesdienst in Holzendorf (Propst Drewes)

17.00 Uhr Abendgottesdienst in Brüel

Mittwoch, 21. Januar

18.30 Uhr Gottesdienst "Segnen und Heil Werden"

im gotischen Warmhaus in Tempzin

Sonntag, 25. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)

11.30 Uhr Eröffnung des Mehrgenerationenhauses "Halte-

stelle"

Es ist soweit! Vor (ziemlich) genau 4 Jahren wurde der "Haltestelle" e. V. gegründet, heute wird das Mehrgenerationenhaus eröffnet. "Ein Haus für alle" soll es sein. So sind nicht nur alle eingeladen, die beim Bauen mitgewirkt haben und alle, die sich beim Kochen und Essen engagieren, sondern eben – alle! Sie auch. Nach einem Sektempfang gibt es Essen für alle, Gelegenheit, die Räume zu besichtigen, miteinander ins Gespräch zu kommen, seine Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung anzubieten und die eine oder andere Überraschung.

Regelmäßige Gruppen und Veranstaltungen

montags: 19.30 Uhr Gospelchor dienstags: 18.00 Uhr Gemeindegebet

mittwochs: 16.15 Uhr Kids Church (Abholen aus dem

Hort 15.50 Uhr)

freitags: 10 - 13 Uhr Eine-Welt-Treff

12.30 Uhr Gemeinsames Essen

17.00 Uhr Konficafé - Erzählen, spielen und

mehr für alle ab 12

18.00 Uhr Friedensgebet

Kinderclub für 3- bis 6-Jährige:

Freitag 15.30 - 17.00 Uhr - 15. Januar

Winterfreizeit Karchow 9. - 12. Februar 2009

Alle Kinder ab der 2. Klasse sind wieder herzlich eingeladen, in Karchow mit dabeizusein:

Gemeinsam spielen, singen, basteln und Geschichten aus der Bibel hören, Geländespiel, Kino und als Höhepunkt das Baden und Kegeln in der Müritztherme!

Anmeldung so schnell wie möglich (begrenzte Plätze) bis zum 15. Januar im Pfarrbüro Brüel!

Liebe Freunde in Sternberg und Umgebung!

In Israel und Deutschland gedenken am 9. November 2008 viele Menschen der Nacht des Schreckens. Auch hier in Israel wird diese Nacht Reichskristallnacht genannt, wegen der zerbrochenen Glasfenster und wegen der zerbrochenen Herzen. Im Namen aller Dorfbewohner von Kfar Tikva grüße ich die Gemeinde in Sternberg, wir werden mit euch am 9. November dieses Tages gedenken. Bei dieser Gedenkfeier werden wir aber auch in Dankbarkeit an den Besuch der jüdischen Gruppe Behinderter und Betreuer in eurer Stadt im vergangenen Jahr denken. Dieser Besuch hat uns allen ein neues Deutschlandbild geschenkt. Wir haben Freunde bei euch in Sternberg gefunden, die uns das heutige Deutschland gezeigt haben, die sich um uns gesorgt haben und wir sind mit dem Gefühl nach Israel zurückgereist mit dem Geschenk, neue Freunde gewonnen zu haben. So ist der Gedenktag bei uns in Israel an vielen Orten eine Gelegenheit, wo Deutsche und Israelis zusammen ihrer Betroffenheit Ausdruck geben. Im Ort Nes Amim wird eine jüdisch-christliche Gedenkfeier sein, die Erlöserkirche in Jerusalem und die deutsche Auslandsgemeinde lädt alle Menschen guten Willens ein und auch bei uns in Kfar Tikva sind 20 deutsche Jugendliche zusammen mit den Dorfbewohnern vereint beim Gedenken. Die Erinnerung an die Reichspogromnacht vereint Menschen, die Verantwortung übernehmen wollen, dass Fremdenhass, Vertreibung und Völkermord nie mehr geschehen dürfen. Unsere Zukunft soll allen Menschen jeder Religion, jeder Herkunft und jeder Hautfarbe ein Leben in Frieden, Gesundheit und Lebensglück ermöglichen. Allen Menschen in Sternberg, in Mecklenburg und in Deutschland wünschen wir das aus Israel Kfar Tikva von ganzem Herzen.

Kirchgemeinde Witzin

Monatsspruch November aus Jesaja 66,13.

Gott spricht. Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.

3. Advent

14. Dezember

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst

15.00 Uhr in Witzin vorweihnachtliches Konzert mit dem

Tempziner Singkreis in der Kirche

4. Advent

21. Dezember

10.00 Uhr Treffpunkt Pfarrhaus zum Weihnachtssingen

Heilig Abend (Abend vor dem Weihnachtsfest)

14.00 Uhr Christvesper in Ruchow14.30 Uhr Christvesper in Groß Raden

16.00 Uhr Christvesper in Witzin mit Krippenspiel

22.00 Uhr Christnacht in Witzin

1. Weihnachsfeiertag - 25. Dezember

10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Sternberg

2. Weihnachsfeiertag - 26. Dezember

10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Witzin

31. Dezember - Silvester

16.30 Uhr Jahresschlussandacht in Witzin

Jahreslosung 2008

Jesus Christus spricht. Ich lebe und ihr sollt auch leben. Johannes 14,19

24.00 Uhr wir läuten das neue Jahr 2009 ein

20*C+M+B+09

Jahreslosung 2009

Was bei den Menschen unmöglich ist, das ist bei Gott möglich.

Lukas 18, 27

1. Januar, Neujahr

11.00 Uhr Start-2009-Gottesdienst

4. Januar,

10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst

11. Januar,

10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst

18. Januar,

10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst

25. Januar,

10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst

Layor-Stahl

Monatsspruch Januar 2009.

Ich habe den HERRN allezeit vor Augen; steht er mir zur Rechten, so werde ich festbleiben.

(Psalm 16. S)

Kirchgeld- und Spendenkonten der Gemeinden Kirchgemeinde Witzin.

bei der Sparkasse Parchim-Lübz

Konto: 1400002610 BLZ 14051362

Pastor Siegfried Rau in den Kirchgemeinden Tarnow + Witzin, mobil. 0162/6323506 oder 038481/20211

Pastor Siegfried Rau

Go Online Go Wittich

www.wittich.de



Tief- und Straßenbau GmbH

19089 Demen Am Sonnenberg 23 Tel.: 03 84 88/2 02 41 Fax: 03 84 88/5 08 94 Mobil: 01 71/5 73 41 55

Natursteinpflasterarbeiten

Plattenlegearbeiten - Maschinentransporte - Klärgrubenbau
 Rohrlegearbeiten - Abrissarbeiten - Bodentransporte
 Carports - auch Sonderanfertigungen



Hausprospekt an.



Erleben Sie 1.001 Nacht in Marokko



Lernen Sie das abwechslungsreiche Land auf dem afrikanischen Kontinent kennen! Besuchen Sie die alten Königsstädte Fès, Marrakesch, Meknès und Rabat mit den Sultanspalästen und Moscheen.

Reiseverlauf

- **1. Tag Anreise Marrakesch:** Flug nach Marrakesch.
- 2. Tag Marrakesch Casablanca Mohammedia (ca. 250 km): Von Marrakesch Fahrt nach Casablanca. Hier nehmen Sie an einer Orientierungsfahrt teil, während der Sie die Moschee von Hassan II von außen sehen sowie einen Bummel entlang der Corniche machen. Übernachtung in Mohammedia.
- 3. Tag Mohammedia Rabat Volubilis Meknès (ca. 230 km): Am Morgen Weiterfahrt nach Rabat, der Hauptstadt Marokkos. begeistern. Hier sehen Sie das

prunkvolle Mausoleum von Mohammed V. und den Hassan-Turm. Über die Ruinenstadt Volubilis geht es nach Meknès. Übernachtung in Meknès oder Volubilis.

4. Tag - Meknès - Fès - Meknès (ca. 150 km): Ganztagesausflug nach Fès, die älteste der vier Königsstädte. Vormittags Stadtrund-gang durch den alten arabischen Stadtteil Fès el Bali mit dem Monumentaltor Bab Boujeloud, der Karaouine-Moschee (von außen) und der ehemaligen Karawanserai Nejjarine. Die Altstadt von Fès steht auf der UNESCO-Welterbe-Liste!

5. Tag - Meknès - Beni Mellal (ca. 300 km): Sie besuchen die Sehenswürdigkeiten der Festungsstadt Meknès, wie den schönsten Torbogen Marokkos, das Grab von Sultan Moulay Ismail, die Royal Stables sowie das jüdische Viertel. Anschließend Weiterfahrt über Azrou und Ifrane nach Beni Mellal

Azrou und Ifrane nach Beni Mellal.

6. Tag - Beni Mellal - Marrakesch (ca.
300 km): Auf dem Weg nach Marrakesch lernen Sie die Natur Marokkos kennen, mit einem Stopp am Staudamm von Bin El Ouidane sowie am Wasserfall von Ouzoud.

7. Tag - Marrakesch: Auf der Stadtrundfahrt sehen Sie u.a. die saadischen Gräber, die imposante Koutoubia-Moschee mit dem 70 m hohen Minarett, den Palast el Bahia und den Platz Djemma El Fna.

8. Tag - Abreise: Transfer und Rückflug nach Deutschland.

599,-

ab € pro Person

- ✓ 8-tägig
- ✓ Mittelklassehotels
- ✓ Inkl. Halbpension

Hinweise: Aufgrund unterschiedlicher Öffnungszeiten einzelner Sehenswürdigkeiten kann sich der zeitliche Ablauf des Ausflugsprogramms ändern. Alle Königspaläste in Marokko können nur von außen besichtigt werden! In den Wintermonaten kann es in Marokko abends kühler werden. Die Heizung in den Hotels entspricht nicht immer dem deutschen Standard. Wir empfehlen Ihnen daher für die Abende auch warme Kleidung mitzunehmen. In arabischen Ländern ist es möglich, dass in den Hotels kein Alkohol ausgeschenkt wird.

Inklusivleistungen

- Flug mit renommierter Charterfluggesellschaft von Frankfurt und München nach Marrakesch und zurück in der Economy Class (mit Zwischenstopp während des Rückfluges)
- Zug zum Flug 2. Klasse inkl. ICE-Nutzung
- Transfer Flughafen Hotel Flughafen
- Rundreise gemäß Reiseverlauf im modernen Reisebus
- 7 Übernachtungen in guten Mittelklassehotels (Landeskat.) mit Restaurant
- Unterbringung im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche/WC, TV und Telefon
- Halbpension
- Deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- Eintrittsgelder während der Rundreise (ohne Hassan II Moschee in Casablanca)
- Reisepreissicherungsschein

Wunschleistung pro Person

Einzelzimmerzuschlag

€ 99,-



Termine und Preise 2009 pro Person in €				
	Code: R2A006			
Abflughafen	Fran	kfurt	München	
Preise	Termine			
Saison A	13.01.	20.01.		
8-tägig 599,-	27.	01.		
	03.02.	10.02.	10.02.	
8-tägig 669,-				
Saison C	10.03.	24.03.	24.03.	
8-tägig 749,-				
Di	rekt gel	bucht -	Direkt gespart	



Veranstalter: Berge & Meer Touristik GmbH, 56578 Rengsdorf. Änderungen vorbehalten, maßgeblich ist die Reisebestätigung.

Buchungshotline: 0 180 5/67 10 18

Wir sind täglich von 8.00-22.00 Uhr für Sie da! · Kennziffer: 121/200 (bitte bei Buchung angeben)

RUNDUM GUT BERATEN

Sparkasse Parchim-Lübz ImmobilienService

Sie wollen Ihr Haus verkaufen? Nutzen Sie unsere Erfahrungen. Wir vermitteln Ihnen Käufer!

Britt Schulz, Tel.: 0 38 71-42 14 88 14 In Vertretung der LBS Immobilien GmbH

www.wittich.de





Sternberger Seenlandschaft

Wir kaufen Ackerland und Grünland

zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben Auch Rückpacht möglich

Rufen Sie uns an. Frau Lange unterbreitet Ihnen gern ein Angebot. Telefon 03866 404-194, Fax 03866 404-490 E-Mail heidrun.lange@lgmv.de, Internet www.lgmv.de Landgesellschaft M-V mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen



≺Bestattungshaus in Sternberg Renate Kühn Geschäftsleiterin Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg

 $rac{1}{2}$ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in 19412 Brüel: Fam Schröter • August-Bebel-Str. 26 Tel. 03 84 83/2 08 06 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

Die Stadt Bützow verkauft:

Ehem. "Freizeittreff" in 18246 Bützow, Gartenstraße 27a

Bützow ist eine Kleinstadt im Landkreis Güstrow in M-V mit rd. 8.000 Einwohnern. Bützow ist außerdem Verwaltungssitz für das Amt Bützow-Land, dem weitere elf Gemeinden angehören. Großräumig betrachtet, liegt Bützow südwestlich der Hansestadt Rostock und südöstlich der Hansestadt Wismar.

gelegen innerhalb der Ortslage zwischen Lage:

Gartenstraße und Altstadtkern, ca. 5 Gehminuten

bis zum Zentrum, Nähe Krankenhaus.

Grundstück: ca. 3.800 m², Flur 11, aus Flurstück 19

der Gemarkung Bützow

Teilungsvermessung erforderlich!

Das Grundstück ist mit einem I-geschossigen, Beschreibung:

Gebäude in Leichtbauweise bebaut und steht seit dem 01.09.2008 leer. Das Objekt wird mit NS-Öfen beheizt, Elektro-, Sanitär- u. Wasserinstallation (Trinkwasser) vorhanden. Eine evtl. Nutzungsänderung ist eigenständig

über eine Bauvoranfrage zu klären.

Zuschlagserteilung erfolgt durch freihändige Vergabe und ist nicht an das Höchstgebot gebunden bzw. kann ganz unterbleiben.

Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow, Tel.-Nr. 03 84 61/5 02 30.



Auch der Preis.

* Gilt für mindestens ein Modell. Kleine Inspektion ab 49,–€, zzgl. Material und Zusatzarbeiten. Für alle Opel Fahrzeuge 3 Jahre und älter. Fragen Sie uns.

Opel Service Da stimmt einfach alles

Autohaus Dombrowski

Rachower Moor 9 · 19406 Sternberg Tel.: 03847 431621 · Fax: 03847 431626 www.autohaus-dombrowski.de



Neueröffnung am 12.12.

in der Großen Straße 15 in Crivitz



Bodo Karalus

Große Straße 15 · 19089 Crivitz · Tel.: 01 74/7 35 72 96



Wir wünschen ein frohes Fest!



Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

bbs/Te.

Sternberger Zahntechnik

in der Milka Weihnachtsbroschüre "Schokoladenzeit",

die im Handel und im Internet erhältlich ist.

Inhaber: Michaela Frank Hinter der Kirche 1b · 19406 Sternberg Tel. 03847/53 60 · Fax 0 38 47/22 37



Wir wünschen allen Mietern und deren Familien sowie unseren Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr



19406 Sternberg L.-Frank-Str. 10 Tel. (0 38 47) 27 03 Fax (0 38 47) 27 01







Kacin Blohm

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07 E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de · www.reisebuero-karin-blohm.de **Mit Ihrem Reisebüro unterwegs - Angebote 2009**

Tagesfahrten ab Sternberg, Brüel und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)

Silvesterfahrt nach Ludswigslust; inkl. großem	
Galabuffet, Getränke, Showprogramm	95,00€
2009	
Grüne Woche in Berlin inkl. Eintritt	26,00€
Andrea Berg Konzert in Schwerin	40,00€
inkl. Eintritt und Busfahrt	
Apfelblüte im Alten Land,	45,00 €
inkl. Mittagessen, Führung	
Hafengeburtstag und Fischmarkt Hamburg	25,00 €
Insel Helgoland mit dem Katamaran	83,00€
ab Hamburg	
Insel Nordstrand mit Kutschfahrt zur Hallig	55,00€
	Galabuffet, Getränke, Showprogramm 2009 Grüne Woche in Berlin inkl. Eintritt Andrea Berg Konzert in Schwerin inkl. Eintritt und Busfahrt Apfelblüte im Alten Land, inkl. Mittagessen, Führung Hafengeburtstag und Fischmarkt Hamburg Insel Helgoland mit dem Katamaran ab Hamburg

Allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.



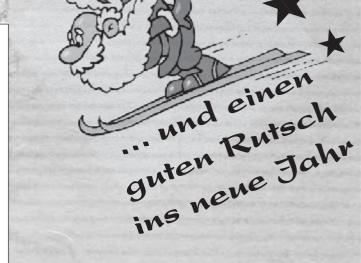
von Herzen frohe weihnachten!

Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen wir herzlichen Dank! Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Raumausstatter GOTTSCHALK

Pastiner Straße 2 · 19406 Sternberg Tel. 0 38 47/21 11





Unser Dank gilt Ihnen!

Im zurückliegenden Geschäftsjahr haben Sie durch Ihr Vertrauen maßgebend zum erfolgreichen

Bestehen unseres Unternehmens beigetragen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen

eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.



CHEVROLET

Auto-Service Fred Milbrat

Ihr Service-Partner

19386 Passow • Lübzer Str. 73 B Tel./Fax (038731)20977/20978

Von Herzen frohe Weihnachten!

Danke an alle jungen Familien

die mir in den letzten Jahren ihr Vertrauen

geschenkt haben. Ich wünsche allen

Gesundheit, Glück und viel Erfolg! 🧬



Kathleen Trautmann Hebamme

Mecklenburgring 60 · 19406 Sternberg Tel, 01 73/2 02 58 88



- Anzeige -

Unwiderstehlich locker und würzig Der Dip macht den Unterschied

Man soll die Feste feiern, wie sie fallen: Advent, Weihnachten, Silvester – zum Jahresende finden sich viele Anlässe, um mit Familie und Freunden gesellig zu sein. Gemeinschaftlich genießen ist dabei einer der Höhepunkte. Ğanz gleich, ob Buffet oder Festtagsschmaus, beliebt sind Snacks und Speisen, die man gemeinsam zelebriert.

Deshalb haben Fondue und Raclette jetzt Hochkonjunktur. Als Hauptzutat eignen sich Fleisch, Fisch, Gemüse und Kartoffeln, doch das geschmackliche Tüpfelchen auf dem i sind Dips und Saucen. Miracel Whip Dips in den drei leckeren Sorten Chili, Curry und Aioli sind unkompliziert als Allroundtalente einsetzbar. Je nach Sorte und persönlicher Vorliebe schmecken sie zu feinen Rindfleischstreifen genauso gut wie zu Garnelen oder zu Kartoffeln. Und wenn's mal schnell gehen soll: Leckerem Fingerfood, wie zum Beispiel Paprika-, Möhrenoder Gurkenstücken bzw. Chips, Nachos, Kräckern und Knabberstangen, verleihen Miracel Whip Dips einen leckeren Pep.

Miracel Whip Dips haben die ideale Konsistenz zum Dippen und kommen völlig ohne Konservierungsstoffe aus. Besonders prak-



Miracel Whip präsentiert: Locker-würzige Dips für Fondue und Raclette. Foto: Kraft Foods

tisch ist die hochwertige Dipschale, die das Umfüllen überflüssig macht. Einfach den Deckel öffnen und los geht der Dip-Spaß. Weil Miracel Whip Dips vor dem Öffnen nicht gekühlt gelagert werden müssen, ist es noch einfacher, die drei leckeren Sorten vorrätig zu haben, z. B. für spontanen Besuch in der Festtagszeit oder einen Spieleabend mit Freunden.

Weitere Informationen zu den neuen Miracel Whip Dips finden sich im Internet unter www.miracelwhip.de

- Anzeige -

Der Geheimtipp für den Gabentisch: Apothekers Original Pferdesalbe Gold Für Pferde entwickelt – für Menschen entdeckt

Die trübe, kalte Jahreszeit ist wie gemacht für Stille und Besinnlichkeit. Doch wer im Winter zu sehr auf der faulen Haut liegt, wird schlapp. Leichte Trainings – und sind es nur regelmäßige Spaziergänge an der frischen Luft – halten den Körper fit und

Das richtige Maß muss jeder für sich herausfinden. Doch ob Gelegenheitssportler

oder aktiver Freizeitathlet, eines gilt immer: Auf eine Trainingseinheit sollte eine regenerative Phase folgen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, die Muskeln zu schonen. Auch die richtige Pflege hilft, den Bewegungsapparat gesund und fit zu halten. Viele sportlich Aktive schwören zur Entspannung auf Apothekers Original Pferdesalbe Gold. Das Gel auf Naturstoffbasis wurde ursprünglich für beanspruchte

Pferdebeine entwickelt und patentiert. Doch entdeckten Reiter das Original von Dr. Jacoby für sich und empfahlen es weiter. Apothekers Original Pferdesalbe Gold ent-

spannt und belebt die Sinne. Einzigartig ist der 2-Phasen-Effekt: Zunächst küh**l**t das Gel, dann kommt es zu einer wohltuenden Erwärmung der Haut. Apothekers Original Pferdesalbe Gold erhalten Sie in Apotheken.



- Anzeige -

So schmeckt der Winter Jetzt frische Blaubeeren aus Chile genießen



Blaubeeren aus Chile sorgen mitten im Winter für sommerlichen Genuss.

Nasskaltes Wetter, frostige Finger, triefende Nasen. Wer möchte da nicht gerne blau machen? Wie gut, dass es jetzt frische Blaubeeren aus Chile gibt. Als Snack sind sie köstlich, halten fit und machen richtig gute Laune. Denn während wir frieren, herrscht auf der Süd-halbkugel Sommer und damit Hochsaison für Beeren.

Mit ihrer dezenten Süße und dem vollen Aroma sind sie eine wahre Delikatesse. Wenn es jetzt morgens beim Aufstehen noch dunkel ist, lässt uns ein schnell gemixter Drink aus Jogurt und frischen Blaubeeren aus dem Bett springen. Und genauso munter geht's weiter: Durch nichts zu ersetzen sind die frischen Beeren in einer leichten Käsecreme auf Brötchen oder als fruchtiges Extra in herz-

haften Gerichten oder Salaten. Erhältlich sind chilenische Blaubeeren noch bis Ende Februar. Ihr hoher Gehalt an Antioxidantien und anderen Nährstoffen macht sie zu einem wertvollen Snack.





Einsparungen bei der Energiebeschaffung

Die Energiepreise sind seit 2000 um rund 60 Prozent für Endverbraucher gestiegen Unternehmen können durch den strategischen Energieeinkauf Kosten senken McKinnon&Clarke hilft seinen Kunden, Energiekosten kalkulierbar zu halten

Volatile Energiekosten

08

135 EUR/MWh

Energie wird teurer – Endkunden haben allein hohen Preisen kurzfristige Verträge mit Lieferanin diesem Herbst Preiserhöhungen von bis zu

30 Prozent etwa für die Versorgung mit Erdgas hinnehmen müssen. Für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bringen solche Preiserhöhungen oft dramatische Folgen. Beschaffen KMU ihre Energie strategisch, können sie trotz turbulenter Märkte ihre Kosten für Gas, Öl und andere Energieträger besser im Griff behalten. Dabei hilft der unabhängige Energieberater McKinnon &Clarke mit seinen Services der Markttranspa-

renz und Einkaufsberatung, deutliche Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren.

"Bis zu 35 Prozent Energiekosten können Unternehmen sparen, wenn sie strategisch Energie beschaffen", sagt Ralph Hauser, Business Manager von McKinnon&Clarke. "Für die Optimierung der Kosten gilt es, bei sinkenden Energiepreisen langfristige Vereinbarungen und bei

ten schließen zu können. McKinnon &Clarke be-

rät Kunden dabei, den optimalen Zeitpunkt für die richtigen Maßnahmen zu ergreifen." So liegt derzeit die Volatilität des Ölpreises bei rund 80 Prozent und damit doppelt so hoch wie noch vor vier Wochen. Gleichzeitig ist der Ölpreis von knapp 150 US-Dollar im Juli 2008 auf derzeit rund 50 US-Do**ll**ar pro Fass gefallen.

Um den Energieeinkauf gewinnbringend durchzuführen, ist sowohl Marktkenntnis als

auch Kostentransparenz nötig. Eine permanente Marktbeobachtung gewährleistet die ständige Kontrolle und nachhaltige Reduktion der Energiekosten. Übersicht bietet McKinnon&Clarke durch das "Online Reportage Tool", das Kunden im Internet rund um die Uhr zur Verfügung steht. Es liefert Transparenz in Bezug auf den eigenen Energieverbrauch. www.mckinnon-clarke.de

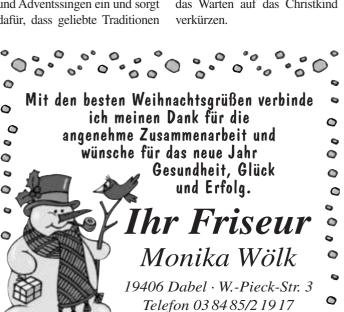


Mit Milka Weihnachtstraditionen neu entdecken

Was wäre Weihnachten ohne das Weihnachtsgedicht oder das gemeinsame Singen von Weihnachtsliedern?

Auf zehn der schönsten Weihnachtsmärkte Deutschlands, z. B. in Leipzig, Trier, Koblenz, Hamburg oder Rostock, lädt Milka zum Gedichteaufsagen und Adventssingen ein und sorgt dafür, dass geliebte Traditionen

nicht verloren gehen. Unter www.milka.de erfährt man ab Ende November in welchen anderen Städten die Milka Weihnachtstour Station macht. Mit dem virtuellen Milka Weihnachtskalender – lecker gefüllt mit kleinen Geschenken – kann man sich ab dem 1. Dezember das Warten auf das Christkind verkürzen.









Allen Kunden und Freunden wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.



Gerda Köpke

19412 Brüel Sternberger Str. 31 Tel. (038483)2 08 40





Ein besinnliches Fest und alles Gute für 2009

wünschen Ihnen Ihre LVM-Vertretungen

Joachim Bublitz

Luckower Str. 18 • 19406 Sternberg •Tel. (0 38 47) 31 20 16 info@bublitz.lvm.de

Bernd Techentin

August-Bebel-Str. 20 • 19412 Brüel • Tel. (03 84 83) 2 03 10 info@techentin.lvm.de • www.lvm.de



Eine Geschenkidee,

(MiB). Das waren noch Zeiten, als sich Berge von Geschenken unter dem Weihnachtsbaum türmten und man nach den Feiertagen verzweifelt einen Platz für die Dinge suchte, die man sich niemals gewünscht hat. Bestenfalls wird die Vase von Oma immer mal dann hervor geholt, wenn diese ihren Besuch ankündigt. Ganz zu schweigen von lästigen Umtauschaktionen. Die Kuschel-

decke von Tante Gerda, die so gar nicht zur Farbe der Couch passt, lag neben dem alljährlich üblichen SOS-Paket (Socken Oberhemd Schlips) für Papa, dass immer dann zum Einsatz kam, wenn den Verwandten so gar nichts mehr einfallen wollte. Dabei war der Gedanke an ein paar entspannte Minuten für Mama gar nicht so falsch. Wie wäre es schön gewesen, sich bei einer Massage zu er-



Birgit Ritter & Birgit Schulz

Am Markt 14 Telefon und Fax: 19406 Sternberg 03847/ 43 50 45



die immer passt - Gutschein

holen und die Verspannungen einfach wegkneten zu lassen. Oder Vielleicht hat Papa ja schon so viele Hemden im Schrank, dass er an jedem Tag des Monats ein anderes anziehen könnte und möchte viel lieber ein neues Paar Wanderschuhe? In unserem Zeitalter gibt es fast alles in so vielen Varianten, dass die Auswahl schwer fällt und man mit ziemlicher Sicherheit daneben liegt. Auf der sicheren

Seite liegt man mit einem Geschenkgutschein, der mittlerweile vom Friseur bis hin zum Elektrofachmarkt von so ziemlich jedem Dienstleister oder Einzelhändler angeboten wird. Einzelheiten können dann vom Beschenkten selbst geklärt werden Dazu noch etwas Selbstge- basteltes oder eine Kreation aus der eigenen Küche und Sie können mit einem Geschenk glänzen, das persönlicher kaum sein kann.



für Ihr Vertrauen und die Kundentreue gegenüber unserem Hause und freuen uns, Ihnen auch im nächsten Jahr hilfreich zur Seite stehen zu können.

Kfz - Meisterbetrieb Steffen Klahr

Schwalbenweg 6 19406 Neu-Woserin • Tel.: 03 84 85/2 54 59

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Glas & Gebäudereinigung

Gerhard Blumenthal

Mecklenburgring 17 · 19406 Sternberg PF 1138 · Telefon: 0 38 47/53 73

Allen Kunden und Freunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Ihre Friseurmeisterin Petra Jankowski

Геат



19406 Sternberg Pastiner Straße 39





wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Fliesenverlegung

Inhaber Detlef Pluschkat 19412 Brüel · Am Mühlenbach 2a Telefon/Fax 03 84 83/ 2 99 76 Mobil 01 76/22 11 89 59

Kosmetikinstitut "estetico"

Inhaberin Britt Pluschkat
Kosmetik - Fußpflege - Maniküre

19412 Brüel · Am Mühlenbach 2a Tel. 03 84 83/2 99 76 Mobil 01 73/6 11 28 60







Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2009 **Firma Michael Dei** Heizung - Sanitär - Solar Wärmepumpen **Kundendienst - Wartung** Mecklenburgring 17A 19406 Sternberg Tel. 0 38 47/55 96 20





www.gselektro.de





Fax 0 38 47/45 14 47

Handy 0172/8 77 54 82

Danke

allen unseren Mandanten, Geschäftspartnern und Freunden.

Gesundheit und Glück

Danke

für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Danke

für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Wir wünschen allen ruhige und besinnliche Feiertage und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2009

Rita Esch, Dietlind Duda und Mitarbeiter Freund & Partner Gmb H; Steuerberatungsgesellschaft Kleine Belower Furt 2b; 19406 Sternberg



Mitglied in der European Tax & Law

Front Weinnachten!

DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG

GEMEINNÜTZIGE GMBH

Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 • 23936 Grevesmühlen Tel. (0 38 81) 78 59 – 0 • Fax (0 38 81) 78 59 46

August-Bebel-Straße 10, **19412 Brüel**, Tel./Fax 03 84 83/2 80 08 Güstrower Chaussee 5, **19406 Sternberg**, Tel./Fax 0 38 47/31 20 62

Wir bedanken uns bei allen Kundinnen und Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ihnen und allen an der Pflege und Betreuung Beteiligten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



Das Team der Diakonie-Sozialstationen Sternberg & Brüel



für das Vertrauen, das Sie uns in diesem Jahr entgegengebracht haben.

Wir wünschen Ihnen ganz herzlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Elektrohaus Behrens

Kütiner Straße 29 19406 Sternberg Tel./Fax 0 38 47/53 25 Ein Jahr geht zu Ende. Zeit für uns, "Danke"
zu sagen für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben. Gleichzeitig möchten wir
Ihnen herzlich ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes, erfolgreiches neues
Jahr wünschen.



0

0

0

19406 Sternberg Hinter der Kirche 1a Tel. (03847) 31 16 37

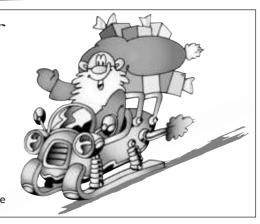
Ein gesegneses Il eihnachssfess und viel Freude am Fahren in 2009

wünscht ganz herzlich Ihnen und Ihren Familien



"SMART Repair" Fachbetrieb Inh. Ingo Urbschat

Inh. Ingo Urbschat
Seestraße 3b • 19406 Mustin • Tel. 03 84 81/2 07 31
Handy 0179/6 95 36 98
E-Mail: IUrbschat@t-online.de • www.lackschadenreparatur.de





Schade Holzbau Tischlerei & Zimmerei

Ich wünsche all meinen Kunden ein besinnliches, frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2009

> Dipl.-Ing. für Holztechnik Schade Manfred

> > 19406 Sternberg Vor dem Pastiner Tor 5 Tel. 0 38 47/31 25 87 Fax 0 38 47/31 25 89

E-mail: Schade-Sternberg@online.de Hompage: www.Schade-Holzbau.de

Weihnachtstorte

Stücke: 16 Vorbereitungszeit: 30 Minuten Kühlzeit: 3 Stunden

Zutaten:

100 g Löffelbiskuit,
75 g Amarettini-Kekse
1 Tafel Milka Alpenmilch Schokolade

125 g Butter

600 g Philadelphia Doppelrahmstufe

300 g Joghurt

2 Tassenportionen Jacobs Cappuccino

6 Blatt Gelatine

75 g Zucker

1 Pack. Milka Exklusive Borkenschokolade Minis



Ein frohes IDeihnachssfess und viel Freude am Reisen in 2009

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten

REISEBÜRO BRÜEL

19412 Brüel · Schweriner Straße 25 · Tel.: 03 84 83/2 23 39

Nutzen Sie jetzt unsere günstigen Frühbucherpreise für Sommer 2009



Joshnach.

mit Borkenschokolade

Zubereitung:

- 1 Löffelbiskuits und Amarettini-Kekse in einen Gefrierbeutel füllen, Beutel verschließen und den Inhalt mit einem Nudelholz oder den Händen vollständig zerbröseln. Milka Alpenmilch Schokolade raspeln.
- 2 Butter schmelzen, mit den Bröseln und der Hälfte der Schokoraspeln vermischen und in eine mit Backpapier ausgelegte Springform drücken.
- 3 Philadelphia, Joghurt und Jacobs Cappuccino-Pulver mit dem elektrischen Handrührgerät vermengen.
- 4 Gelatine in kaltem Wasser kurz einweichen und ausdrücken. Mit 150 ml Wasser und Zucker erwärmen, bis sich die Gelatine gelöst hat. Zügig unter die Philadelphia-Creme rühren.
- 5 Creme in die Springform füllen; Torte für mindestens 3 Stunden kühlen. Torte mit übrigen Schokoraspeln und Milka Exklusive Borkenschokolade Minis dekorieren. bbs/Te.



Fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch auserem bekannt guten Service zur Seite.

wünschen wir allen unseren verehrten Kunden, Freunden, Bekannten und deren Familien.



19406 Sternberg • Mecklenburgring 11 • Tel. (03847) 45 10 95

Fahrrad-Gartentechnik

Denken Sie an den Wintercheck für Ihren Rasenmäher!





Schöne Weihnachten und guten Rutsch

allen unseren Kunden, Mitarbeitern und Bekannten

BLITZ-CLEAN SERVICE SOTONA

Rachower Moor 13 19406 Sternberg Tel.: 03847/45 10 91 Fax 45 10 92



Fröhliche Weihnachten aus Sternberg und Brüel

Ihr SERVICE Partner

EP: WESTPHAL

Kütiner Str. 10

Tel. Filiale Sternberg

25 48

Schweriner Str. 13 Tel. Filiale Brüel

Tel.: 20 40 00









Frank Fleischhauer Sanitär- und Heizungsbau

19406 Sternberg • Pastiner Str. 29 Tel. (03847)22 53



Wir wünschen
allen ein
frohes Weihnachtsfest
und einen guten
Rutsch ins Jahr 2009







Orthopädie-Schuhmachermeister 18273 Güstrow • Niklotstr. 38 Tel.: 0 38 43/21 17 66



Herzlichen Dank all unseren Patienten & Kunden für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und Ihre Treue

Weihnachts-) besinnliche Stunden

Jahresende) einen guten Rutsch

Neuen Jahr)

Gesundheit, Glück & persönliches Wohlergehen

wünscht Ihr Team der

Katin Penhoed Doson Stick Come team that was not have been been the second to the seco

Luckower Straße 6 · 19406 Sternberg Tel./Fax 0 38 47/31 364/65 www.stern-apotheke-sternberg.de

C. Brunswig





Advent

Es treibt der Wind im Winterwalde die Flockenherde wie ein Hirt, und manche Tanne ahnt wie balde sie fromm und lichterheilig wird, und lauscht hinaus. Den weißen Wegen streckt sie die Zweige hin - bereit, and wehrt dem Wind und wächst entgegen der einen Nacht der Herrlichkeit.

Rainer Maria Rilke

IMMOBILIEN Gerhard Krüger

suche:

für Rentnerehepaar aus Süddeutschland Haus

mit kl. Garten bis 70.000 €

zu kaufen: in Sternberg Resthof mit Nebengebäude 1.000 m²

Wfl. 150 m² für 50.000,- €

Am Markt 6, 19406 Sternberg, Tel. 01 71/546 68 53

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses ein frohes weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



HOBBY-TIME

Inh. Birgit Ahrens Kütiner Str. 1 19406 Sternberg, Tel. (03847) 435699













Salon Angie 19406 Sternberg

Mecklenburgring (gegenüber Wochenmarkt) Tel.: (03847/459007 · Funk: 0172/44 55 217

Warten auf den Weihnachtsmann

Den Weihnachtsmann kennt man in vielen Ländern. Ob er nun Santa Claus, Sinterklaas oder Papa Noël heißt, man ist sich einig, dass dieser alte, liebenswerte Herr Geschenke bringt.

Doch wo kommt er eigentlich her?

Während englische und amerikanische Kinder sehnsüchtig in den Himmel schauen und nach einem Rentierschlitten Ausschau halten, erwarten die Belgier und Niederländer ihren Gabenbringer auf einem Dampfschiff aus Spanien.

Die Dänen sind überzeugt, dass der Weihnachtsmann jedes Jahr aus Grönland anreist, während die Finnen die lappländische Stadt Joulupukki als seine Heimat ansehen. Am Ende ist es vielleicht nicht so wichtig, woher der Weihnachtsmann kommt. Hauptsache er ist aus zartschmelzender Milka Alpenmilch Schokolade und im Nikolausstiefel oder auf dem Gabentisch zu finden.

bbs/Te.

Geschafft! Und unser Dank gilt Ihnen!

Im zurückliegenden Geschäftsjahr haben Sie durch Ihr Vertrauen maßgebend zum erfolgreichen

Bestehen unseres Unternehmens beigetragen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen

eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

Volkmann

Fenster, Türen Rolläden & Markisen

Mecklenburgring 10 • 19406 Sternberg
Tel./Fax 0 38 47/31 16 64
Funk 01 72/30 40 842

Mail: FensterVolkmann@aol.com



VICTORIA

Hauptagentur Christa Lange

19406 Sternberg • Kütiner Str. 11 • Tel./Fax (0 38 47) 28 26

wünscht allen Versicherungsnehmern, Fieunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und alles Gute für das neue Jahr!





Geschenketipps zu

Navis: heiß begehrt – nicht nur vom

Weihnachtsmann

bbs/Zz. Kameras, MP3-Player, Navigationssysteme – elektronische Geräte liegen auch in diesem Jahr wieder unter den meisten Weihnachtsbäumen, schließlich stehen sie ganz oben auf fast allen Wunschzetteln. Gerade moderne Routenplaner werden für Ihn und Sie immer attraktiver, denn nicht nur die Funktionen der digitalen Beifahrer werden immer besser – die Preise auch. Genau wie beim NAVIGON 2200 | 2210. Umrahmt

von einem schicken Chrom-Ring strahlt das brillante Display des handlichen Navigationsgerätes nicht nur zwischen Christbaumkugel und Lametta. Die Oberfläche glänzt in edlem Schwarz. Klar, dass das schicke Navi technisch hält, was es optisch verspricht: Dank der neuen Software werden Routen schnell berechnet. Zudem überascht der NAVIGON 2200 | 2210 nicht nur Navigations-Einsteiger mit intelligenten Funktionen, die die Fahrt von A nach B noch sicherer machen: Dank dem Verkehrswarner TMC umfährt der smarte Lotse jeden Stau. Damit man bei freier Fahrt immer den Überblick behält, hat NAVIGON in seinen neuen Pfadfinder den Fahrspurassistenten Pro und Reality View Pro integriert. An mehrspurigen Stadt- oder unübersichtlichen Autobahnkreuzen zeigt das Navigationsgerät frühzeitig die optimale Fahr-



bbs/Zz.

Das schicke Navi hält
technisch, was es optisch verspricht:
Dank der neuen Software werden Routen
schnell berechnet.
Foto: NAVIGON

Die neue Notfall-Hilfe ist nicht nur in Ausnahmesituationen sinnvoll: Wer neben Krankenhäusern oder Polizeistationen die nächst- gelegene Tankstelle oder Apotheke sucht, bekommt auf Wunsch zusätzlich auch Adresse und Telefonnummer angezeigt.

Da gerät sogar der Weihnachtsmann ins Schwärmen. Den neuen Lotsen von NAVI-GON gibt es in zwei Varianten: die Eurgpaversion 2210 mit den Straßenkarten von 40 Ländern und die Deutschland-, Österreich-, Schweiz-Variante. Als preisgünstigere Alternative steht auch der NAVIGON 1200 bereit.

Mehr Infos: www.navigon.com.





Inhaberin Ivon Piehl Mecklenburgring 30A 19406 Sternberg Tel. 0 38 47/43 58 21

für Sie & Ihn





Geschenke mit Herz

Weihnachtsbasteleien leicht gemacht

rückt näher und damit auch die für jede Bastel- und Werkzeug-Suche nach Geschenken für die kiste ein absolutes Muss. Lieben. Das passende Geschenk zu finden ist jedes Jahr eine neue Herausforderung, so Zahlreiche Anregungen für kreadass für jeden dritten Bundesbürger die Wochen vor den Feiertagen mit Stress und Hektik verbunden sind, wie eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach herausfand.

Selbst kreativ werden

Doch es sind nicht die Strapazen in überfüllten Parkhäusern und dicht gedrängten Fußgängerzonen, die ein Geschenk besonders wertvoll machen. Vielzählen Zeit und Kreativität, die in das Präsent gesteckt werden. Deshalb beschenken viele Menschen ihre Lieben mit selbst gebastelten, individuellen Aufmerksamkeiten. Sei es selbst gemachter Schmuck, persönlich gravierte Weingläser oder ein eigenhändig dekorierter Spiegel, solche originellen Unikate erfreuen die Herzen von Freunden und Verwandten

Um sich die Arbeit bei der vorweihnachtlichen Bastelei zu erleichtern, greifen Hobbykünstler häufig auf ein vor über 75 Jahren entwickeltes Universalwerkzeug zurück, das sich inzwi- nachtsabend strahlen. schen zu einem echten Alleskönner mit über 150 Zubehörteilen gemausert hat. Der als "der Dremel" bekannte Helfer leistet im Modellbau, bei der Anfertigung von Dekorationen, bei Gravuren, aber auch im Haushalt wertvolle Dienste. Das Multifunktionsgerät kann fräsen, bohtrennen, sägen, rei-

Das Weihnachtsfest sowie schleifen und ist damit

Gravieren und dekorieren

tive Geschenke und Dekoideen finden Bastelbegeisterte auf www.dremel.de unter der Rubrik "Projekte". So lassen sich mit der jüngsten Entwicklung von Dremel, dem präzisen Gravierer "Engraver", Oberflächen aus Glas, Keramik, Kunststoff, Metall und Holz individuell bearbeiten. Anwender können so aus schlichten Kerzen, Vasen oder Gläsern ganz persönliche Geschenke machen, indem sie die Gegenstände mit hübschen Ornamenten verzieren oder mit einem persönlichen Schriftzug dekorieren. Auch mit der Heißklebepistole "Glue Gun" sind der eigenen Fantasie keine Grenzen gesetzt, denn mit dieser praktischen Erweiterung der Dremel-Gerätefamilie können zum Beispiel Weihnachtskugeln eine ganz persönliche Note bekommen. Bastelfreunde kleben einfach bunte Zierbänder um den Baumschmuck und bestücken diesen zusätzlich mit funkelnden Glassteinchen. Bei diesen Geschenken werden nicht nur die Kinderaugen am Weih-



bbs/Zz. Mit einzelnen Klebepunkten fixierte Glassteinchen bringen den Baumschmuck zum Funkeln.

Foto: Bosch/Dremel

Dank für die Treue 2008

Weight Watchers Treffen zieht um

Auf diesem Wege bedanke ich mich bei allen meinen TeilnehmerInnen für Ihre Treue im Jahr 2008, für Ihr Durchhaltevermögen auf dem Weg zum Wunschgewicht und Ihr Vetrauen, welches Sie mir in Ihrem Sternberger Weight Watchers Treffen entgegenbrachten.

Für das Jahr 2009 wünsche ich Ihnen allen persönlich viel Glück und für die weitere Abnahme viel Erfolg. Ich freue mich, ab sofort mit Ihnen und vielen neuen Gesichtern wieder voller Elan dem Wunschgewicht näher zu kommen und so sich selbst zu entdecken.

Wir treffen uns ab dem 7. Januar 2009 immer mittwochs um 18.30 Uhr im Vereinshaus der Stadt Sternberg in der Bahnhofstraße. Interessenten sind wie immer herzlich willkommen! Setzen Sie Ihre guten Vorsätze gleich in die Tat um!

WeightWatchers

Ihr erster Schritt zum Wunschgewicht

Kommen Sie einfach in ein Treffen in Ihrer Nähe und lernen Sie dort unser Programm für erfolgreiches und genussvolles Abnehmen kennen.

Ab 7. Januar 2009 jeden Mittwoch um 18.30 Uhr. Im Vereinshaus der Stadt Sternberg, Bahnhofsgebäude in der Bahnhofsstraße.

Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675. Ich freue mich auf Sie!

www.weightwatchers.de

Das **Weight Watchers*** Programm ist nicht geeignet für Personen mit krankhaftem Übergewicht. ©2008, **Weight Watchers***, *POINTS**, *FlexPoints** und *FlexPoints Mit 18 Sattmachern** sind eingetragene Marken der Weight Watchers (Deutschland) GmbH benutzt.

Wir haben wieder eine Nummer 1 in Sternberg



Nike



Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünscht Ihnen das

Sportgeschäft



www.sportnebe.de sport.nebe@t-online.de P/Fax 03847451277 10172 1854696

Kleine Belower Furt 2 19406 Sternberg

wir bedrucken Ihre Textilien



nigen





Ich wünsche allen Kunden, Geschäftspartnern und Lesern ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Als Ihr zuständiger Gebietsverkaufsleiter bedanke ich mich für das in diesem Jahr entgegengebrachte



MARIO WINTER **Telefon: 0171/9715738**

V<u>erla</u>g + Druck



NÜS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30 e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

und ein gesundes neues Jahr



19406 Sternberg Finkenkamp 5 Tel. 0 38 47/4 30 70

Wir wünschen allen Mietern und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Vom 29.12. - 31.12.08 haben wir Betriebsferien.

Trotzdem sind unsere Hausmeister im Büro Finkenkamp 5 für Sie da.

> Hr. Hensch 01 73/9 19 69 58





Zu eihnachten Stunden der Besinnung

Zum ahreswechsel

Dank für Ihr Vertrauen

Für das

neue Jahr

Gesundheit, Glück, Erfolg und weiterhin aute Zusammenarbeit.

Luckower Straße 18 • 19406 Sternberg Tel. 0 38 47/53 44 • Fax 0 38 47/27 64

Schlachten und Verkauf

Geflügel

Auf dem Berg 3 • 19406 Hohenfelde Tel.: 03 84 85/2 52 78



und Bekanntén

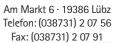
ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

Malermeister K.-D. Krebs 19406 Dabel/Holzendorf • Am Blauen See Tel./Fax (038485) 20643/50714

Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden, zum neuen Jahr Gesundheit, Glück, Erfolg und weitere gute Zusammenarbeit. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

wetreu

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG / Steuerberatungsgesellschaft









"Weihnachtszeit"

O schöne, herrliche Weihnachtszeit!
Was bringst du Lust und Fröhlichkeit!
Wenn der heilige Christ in jedem Haus
teilt seine lieben Gaben aus.
Und ist das Häuschen noch so klein,
so kommt der heilige Christ hinein,

und alle sind ihm lieb wie die Seinen, die Armen und Reichen, die Großen und Kleinen. Der heilige Christ an alle denkt, ein jedes wird von ihm beschenkt. Drum lasst uns freuen und dankbar sein! Er denkt auch unser, mein und dein! Sicherheit für Menschen



Ilona Gromoll Service-Büro der Concordia Versicherungsgruppe

Große Belower Furt 4 19406 Sternberg Telefon 0 38 47/31 16 71 Fax 0 38 47/31 16 66 Mobil 01 60/94 15 51 54 ilona.gromoll@concordia.de

Zum Wohlfühlen

Die Autoversicherung der Concordia.

Ob "Classic", "Premium Partner" oder "Premium"-Tarif entscheiden Sie selbst. Jetzt Angebot anfordern.



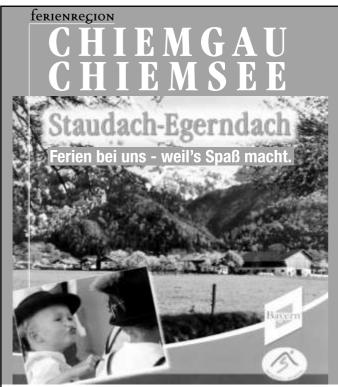
Allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.







Mecklenburgring 56 · 19406 Sternberg · Telefon: 03847/311484



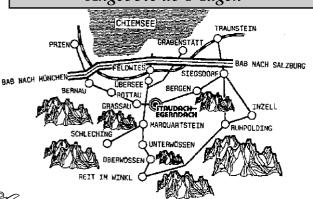
STAUDACH-EGERNDACH (540 m)

Wenige Kilometer vom Chiemsee, an seiner südlichen Bergseite, liegt am Fuße des Hochgern (1744 m), dem schönsten Aussichtsberg im Chiemgau, ein gemütliches Doppeldorf mit 1.100 Einwohnern.

Ideal für Menschen, die sich so richtig ausgiebig erholen wollen. In aller Ruhe oder aktiv, wie Sie wollen. Bestimmt gibt es aber bei uns keine Langeweile. Nach Lust und Laune können Sie Ihr tägliches Ferienprogramm bestimmen. Spazierengehen durch Wald und Wiesen, durch das Moor, Bergwandern, Bergsteigen, ideal zum Radln, eine Partie Tennis, vielleicht ein Ausflug zum nahegelegenen Chiemsee. Und zum Abschluss einen Heimatabend in Staudach-Egerndach. Ferien bei uns bedeuten Urlaub pur zu jeder Jahreszeit.

Ü/Frühstück im Doppelzimmer
m. Du./WC pro Pers. ab € 14,FE/WO pro Tag/2 Pers. ab € 25,-

Angebote ab 5 Tagen



Ich wünsche den kostenlosen Info-Prospekt von VORNAME: Staudach-Egerndach NAME: STRASSE: VERKEHRSVEREIN 83224 Staudach-Egerndach Marquartsteiner Str. 3 PLZ: Telefon: 0 86 41 / 25 60 Telefax: 0 86 41 / 18 08

e-mail: info@staudach-egerndach.de internet: www.staudach-egerndach.de

Gestalten Sie Ihre
Familienanzeigen
im Internet!

www.wittich.de

Unter www.wittich.de können Sie Ihre private Familienanzeige gleich online in jedem beliebigen Amtsblatt von Verlag + Druck Linus Wittich schalten und, wenn Sie möchten, auch ganz persönlich gestalten.

- 1. Wo soll Ihre Anzeige erscheinen?
- 2. Was ist der Anlass Ihrer Anzeige?
- 3. Wie soll das Bild in Ihrer Anzeige aussehen?
- **4.** Was soll in dem Text Ihrer Anzeige stehen?
- 5. Wie lauten Ihre Kontaktdaten?

Folgen Sie bitte den Eingabeaufforderungen in der Navigationsleiste oder schauen Sie sich einfach unsere Onlinedemo an.









Lack- und Beulendoktor

Lackreparaturen-Lackierarbeiten

Parchimer Chaussee 5 19406 Sternberg (direkt neben Oil-Tanke) Funk: 01 52/29 21 92 20 Inh. M. Stoll

Nr. 12/2008

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr Sa. nach Vereinbarung

 Reparaturlackierungen aller Fabrikate und individuelle Farbwünsche oder Muster

Also ... keine Angst mehr vor Beulen und Kratzern ...

Wir helfen schnell und zuverlässig!



Allen Kunden, Geschäftspartnern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.









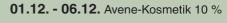
Allen unseren Patienten danken wir für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Fest und alles Gute für das neue Jahr.



Sertürner-Apotheke

Inhaberin Sandra Brüggmann e.K. & Mitarbeiter

19406 Sternberg • Pastiner Str. 13 Tel./Fax 0 38 47/23 35/23 37 Online-Shop: www.apoversand-sertuerner.de



08.12. - 13.12. Furterer Haarpflege 10 %

15.12. - 24.12. Frei Pflegeprodukte & Blutdruckmessgeräte



